



AOV-RAHMENVEREINBARUNG

„ANKAUF VON ELEKTROFAHRZEUGEN FÜR EINE NACHHALTIGE MOBILITÄT

GEMÄß DEN MINDESTUMWELTKRITERIEN DES *GREEN PUBLIC PROCUREMENT*“

LOS

CIG

VEREINBARUNGSENTWURF

NACH EINSICHTNAHME IN

- den Art. 27 des LG Nr. 15/2011, welcher die Errichtung der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (nachfolgend als Agentur oder AOV bezeichnet) zum Gegenstand hat;

- den Art 9. des Gesetzesdekrets Nr. 66/2014, abgewandelt in das Gesetz Nr. 89/2014, welches die Funktion der Sammelbeschaffungsstelle bestimmt. Diese Funktion bzw. die Beschaffung auf Landesebene von Gütern und Dienstleistungen wird im Sinne der Art. 27, Absatz 1 des LG Nr. 15/2011, Art. 5 des LG Nr. 16/2015 und Art. 21 ter des LG Nr. 1/2002 von der Agentur ausgeübt, welche im Verzeichnis der Sammelbeschaffungsstellen eingetragen ist;

- den Art. 5, Absatz 1 des LG Nr. 16/2015, welcher die Funktionen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge in ihrer Rolle als Sammelbeschaffungsstelle des Landes bestimmt;

- den Art. 21 ter des LG Nr. 1/2002 (Spending review des Landes);

- den Beschluss der Landesregierung Nr. 311 vom 13.06.2017 (Satzung der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge);

VORAUSGESCHICKT, DASS

1) in diesem Dokument und in seinen Anlagen folgenden Begriffen, die nachstehende Bedeutung zugewiesen wird:



- a) **Auftraggeber:** Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, nachfolgend auch nur als Agentur oder AOV bezeichnet;
- b) **Verwaltungen:** die Körperschaften, welche gemäß den Bedingungen laut Artikel 21 ter des LG Nr. 1/2001 und Art. 2 Abs. 2, des LG Nr. 16/2015 verpflichtet oder berechtigt sind, der Vereinbarung beizutreten;
- c) **Vertragsschließende Verwaltung(en):** die Verwaltung(en), welche die Vereinbarung während ihrer Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit mittels Kaufaufträge durch die auftraggebenden Stellen nutzen;
- d) **Auftraggebende Stelle:** Die Ämter und Dienststellen und deren bevollmächtigte natürlichen Personen der vertragsschließenden Verwaltungen, welche berechtigt sind, Kaufaufträge zu erteilen, und welche in diesen angegeben werden;
- e) **Beschaffungsstelle:** die Büros, Ämter und natürlichen Personen der vertragsschließenden Verwaltungen, welche von den auftraggebenden Stellen in den Kaufaufträgen genannt werden und befugt sind, mit dem Lieferanten die Planung der Lieferung zu vereinbaren und diese zu unterzeichnen, sofern dazu bevollmächtigt, sowie das Vertragsverhältnis, welches auf der Erstellung des Kaufauftrags basiert, operativ zu verwalten und somit u.a. die Zahlungen zu tätigen, die Produkte zu prüfen, deren Ersatz anzufordern, die Prüfungen auszuführen, den vorläufigen Ersatz der Produkte zu verlangen, infolge von Prüfungen aufgetretene Streitigkeiten zu verwalten, die Zahlung der Strafen einzufordern und vom Lieferanten Mitteilungen zu empfangen oder diesem Mitteilungen zu übermitteln, welche sich auf die operative Verwaltung der Lieferverträge beziehen. Die Beschaffungsstellen können mit den auftraggebenden Stellen übereinstimmen;
- f) **Kundendienststellen/Werkstätten:** die technischen Kundendienstzentren (häufig mit der Abkürzung TKZ gekennzeichnet), bzw. die Anbieter von Reparatur-, Wartungs- und Installationsdienstleistungen betreffend Ersatzteile und Zubehör nach dem Ankauf für Produkte, Geräte und Systeme, welche in der Lage sind, sowohl für die in den Garantiebedingungen vorgesehenen Dienstleistungen als auch für alle möglichen und von der Garantie ausgeschlossenen zahlungspflichtigen Instandhaltungsarbeiten sowie für alle in den Bedingungen für die Langzeitmiete vorgesehenen Instandhaltungsarbeiten Unterstützung zu leisten;
- g) **Agenturen:** Agenturen zur Anmietung, an welche sich der Fahrer für den Kundendienst, Anfragen oder die Inanspruchnahme einer jeglichen mit dem Mietvertrag verbundenen Dienstleistung wenden kann.
- h) **Aktivierungsdatum:** der Zeitpunkt, ab dem die vertragsschließenden Verwaltungen die Vereinbarung anwenden können;
- i) **Vereinbarung:** die zwischen der AOV und dem Lieferanten geschlossene Vereinbarung einschließlich all ihrer Anlagen sowie der dort genannten Dokumente;
- j) **Lieferant:** das Unternehmen, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, das/die den Zuschlag erhalten hat, entsprechend die Vereinbarung unterzeichnet und sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften verpflichtet;
- k) **Kaufauftrag:** das Dokument, einschließlich der eventuellen Anlagen, mit welchem die vertragsschließenden Verwaltungen mittels der auftraggebenden Stellen und gemäß den nachfolgend vorgesehenen Methoden den Willen äußern, die Vereinbarung anzuwenden und den Lieferanten zur Erbringung/Ausführung der geforderten Leistungen und/oder Lieferungen verpflichten, und zwar gemäß den im technischen Leistungsverzeichnis sowie im technischen Angebot enthaltenen Modalitäten und Spezifikationen und zu den im Preisangebot festgelegten Preisbedingungen;
- l) **Durchführungsvertrag/Durchführungsverträge:** die zwischen den auftraggebenden Stellen der Verwaltungen und dem Lieferanten mittels Kaufauftrag geschlossene Abmachung, welche die in der Vereinbarung festgelegten Vorschriften und Bedingungen enthält;
- m) **Arbeitsstag:** von Montag bis Freitag, Samstag und Feiertage ausgeschlossen;



- n) **Partei:** die AOV oder der Lieferant und/oder die vertragsschließenden Verwaltungen (gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet).
 - o) **E-Procurement-System:** der dem System der Vereinbarungen gewidmete Webbereich unter der Adresse www.ausschreibungen-suedtirol.it;
 - p) **Betreiber des E-Procurement EDV-Systems:** die Agentur;
 - q) **Produkt:** die Güter (die Elektrofahrzeuge und damit verbundene Dienstleistungen, die sowohl durch Ankauf als auch durch langfristige Anmietung ohne Fahrer erbracht werden) gemäß technischem Leistungsverzeichnis;
 - r) **Dienst:** die mit der Lieferung der Geräte verbundene Leistung gemäß technischem Leistungsverzeichnis und technischem Angebot;
 - s) **Lieferdatum:** die maximale Frist, die für jede Lieferung im technischen Leistungsverzeichnis angegeben ist und innerhalb derer der Lieferant das angeforderte Produkt an den Lieferorten zu übergeben hat;
 - t) **Leistungsbeginn:** die maximale Frist laut technischem Leistungsverzeichnis und/oder Ausschreibungsunterlagen zwecks Einleitung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen;
 - u) **Lieferort:** von den auftraggebenden Stellen im Kaufauftrag angegebener Lieferort;
 - v) **Beschaffungsantrag:** das Dokument, (falls vom technischen Leistungsverzeichnis vorgesehen), mit dem die Beschaffungsstellen von Mal zu Mal die anzukaufenden Produkte (unter den im Katalog angeführten) und deren Mengen angeben, die an festgelegte Orte und zu festgelegten Zeiten im Rahmen der im Kaufauftrag angegebenen Höchstbeträge geliefert werden müssen;
 - w) **Planung der Lieferung:** das Dokument, (falls vom technischen Leistungsverzeichnis vorgesehen), welches von der auftraggebenden Stelle (oder von der Beschaffungsstelle, falls dazu ermächtigt) und vom Lieferanten unterzeichnet wurde, in welchem die Modalitäten in Bezug auf die Zustellung der Produkte vereinbart und festgelegt werden;
 - x) **Katalog:** Verzeichnis der vom Lieferanten im Laufe der Ausschreibung angebotenen Produkte und der damit verbundenen Dienstleistungen;
 - y) **Beschwerde:** Benachrichtigung der auftraggebenden Stelle mittels ZEP an den Lieferanten, Meldung von Störungen jeglicher Art der Lieferung und der damit verbundenen Dienstleistungen gemäß technischem Leistungsverzeichnis.
- 2) Die genannten vertragsschließenden Verwaltungen wenden die Vereinbarung bis zur Höhe des in den Ausschreibungsunterlagen und dieser Vereinbarung maximal ausgebaren Gesamtbetrags zu den dort vorgesehenen Preisen und Bedingungen an, wobei die geltenden Bestimmungen betreffend die Anwendung des Entscheids/Beschlusses zum Vertragsabschluss oder das Dekret zum Ankauf, sowie die Regelungen im Bereich der Buchhaltung unverändert bleiben.
- 3) Die Vereinbarung beinhaltet, abgesehen von denen, die sich ausdrücklich auf sie beziehen, keinerlei Verpflichtungen für die Agentur gegenüber dem Lieferanten und stellt die allgemeinen Bedingungen des von den einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen mit der Erteilung des Kaufauftrags abgeschlossenen Vertrags dar.
- 4) Der Abschluss dieser Vereinbarung beinhaltet keinerlei Verpflichtung seitens der vertragsschließenden Verwaltungen oder der Agentur zum Ankauf von Gütern oder Dienstleistungen, sondern einzig und allein die Verpflichtung für den Lieferanten, die von den vertragsschließenden Verwaltungen, welche diese Vereinbarung während des Zeitraums ihrer Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit nutzen, genehmigten Kaufaufträge bis zur Erreichung des maximal ausgebaren Höchstbetrags anzunehmen und durchzuführen.



- 5) Die einzelnen Durchführungsverträge werden mit jeder rechtlichen Wirkung zwischen den vertragsschließenden Verwaltungen und dem Lieferanten mittels Erteilung der Kaufaufträge abgeschlossen. In diesen Kaufaufträgen ist der genaue Betrag der angeforderten Lieferung angegeben.
- 6) Bei einem Kaufauftrag ist der Lieferant verpflichtet, die angeforderte Lieferung im Rahmen des Vertragsgegenstands durchzuführen, wobei vorbehalten bleibt, dass diesem bei Nichtnutzung der Vereinbarung seitens der auftraggebenden Verwaltungen keine Forderungen irgendwelcher Art gestellt werden können. Der Lieferant ist nur dann zur Ausführung der Lieferungen und Durchführung der damit verbundenen Dienstleistungen verpflichtet, wenn er Kaufaufträge erhält, die gemäß den in dieser Vereinbarung genannten Fristen und Bedingungen abgefasst und übermittelt wurden;
- 7) Unter Beachtung der Grundsätze betreffend die Auswahl des Auftragnehmers hat es die Agentur für notwendig erachtet, den Lieferanten für die öffentlichen Körperschaften und Subjekte gemäß Punkt 1) Buchstabe b) des gegenständlichen Dokuments mittels eines offenen Verfahrens auszuwählen. Dieses wurde anhand einer Ausschreibungsbekanntmachung eingeleitet und im Amtsblatt Nr. _____ der Europäischen Union veröffentlicht;
- 8) Nach Durchführung des obgenannten Ausschreibungsverfahrens ist das Unternehmen/die Bietergemeinschaft/das Konsortium _____ als Sieger/in hervorgegangen und der Zuschlag in Bezug auf die Rahmenvereinbarung/das Los _____ der gegenständlichen Rahmenvereinbarung wurde mit Dekret des Direktors der Agentur Nr. _____ vom _____ über einen Gesamtbetrag von _____ ohne MwSt. erteilt;
- 9) Zum Zweck der Zuschlagserteilung hat der Lieferant ausdrücklich den Willen geäußert, sich zur Ausführung der Lieferung von Gütern und zur Durchführung der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, zu verpflichten, sowie die Kaufaufträge zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen, Modalitäten und Fristen auszuführen.
- 10) Der Lieferant erklärt, dass der Inhalt dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen, einschließlich des technischen Leistungsverzeichnisses, der Ausschreibungsbekanntmachung und der -bedingungen, den Gegenstand der zu erbringenden Leistungen angemessen und vollständig definiert, und dass er in jedem Fall alle Elemente für eine angemessene technische und wirtschaftliche Bewertung dieser Leistungen und für die Erstellung des Angebots erwerben konnte;
- 11) Die letzte Mitteilung in Bezug auf die Maßnahme der Zuschlagserteilung wurde am _____ mit Prot. Nr. _____ übermittelt; Somit ist die Aufschubfrist gemäß Art. 39 diese LG 16/2015 abgelaufen;
- 12) Nach Durchführung der Überprüfung des vorschriftsmäßigen Besitzes der Voraussetzungen im Sinne der Artt. 80 und 83 des GvD 50/2016, wurde die Zuschlagserteilung im Sinne des Art. 32, Absatz 7 des GvD 50/2016 mit Dekret des Direktors der Agentur Nr. _____ vom _____ für rechtswirksam erklärt.
- 13) Der Lieferant hat die zum Abschluss dieser Vereinbarung geforderten Unterlagen vorgelegt, die – auch wenn sie diesem Akt nicht materiell beigelegt sind – einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen;
- 14) Mit der zweiten digitalen Unterschrift erklärt der Lieferant gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB, dass er alle in diesem Akt enthaltenen Bedingungen und Vereinbarungen annimmt und dass er die festgelegten und vereinbarten Bestimmungen gemäß den entsprechenden Klauseln besonders berücksichtigt hat. Insbesondere erklärt er, dass er die am Ende dieser Vereinbarung angeführten Klauseln und Bedingungen ausdrücklich annimmt.
- 15) Diese Vereinbarung und die entsprechenden Anlagen werden in elektronischer Form im Sinne des Art. 37 des LG 16/2015 abgeschlossen, indem das informatische Dokument mit der digitalen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter versehen wird, welche von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle erlassen wird;
- 16) Dieser Vertrag wird ohne Einholen der Antimafia-Information abgeschlossen, da die Frist gemäß Art. 92 des GvD 159/2011 abgelaufen ist. Sofern die Untersagungsgründe gemäß Art. 67 und Art. 84 des genannten GvD festgestellt werden, wird die Agentur vom Vertrag zurücktreten;

oder



Im Sinne von Art. 29 des Gesetzes Nr. 114/2014 muss die Antimafia- Dokumentation nicht eingeholt werden, da der Lieferant registriert ist / einen Antrag auf Eintragung in das von der Präfektur/vom Regierungskommissariat von _____ gegründete Verzeichnis der Lieferanten, Dienstleister und Baubeauftragten gestellt hat, welche nicht den Versuchen der Unterwanderung durch die Mafia unterliegen (White List);

**DIES ALLES VORAUSGESCHICKT,
WIRD ZWISCHEN**

der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (im Folgenden einfach als „Agentur“ oder „AOV“ bezeichnet), mit rechtlichem Sitz in Bozen, Perathonerstraße 10, in der Person des gemäß Art. 5 der Satzung der Agentur (Beschluss der Landesregierung Nr. 311 vom 13.06.2017) befugten gesetzlichen Vertreters _____ St.Nr. _____ ;

UND

_____, mit Sitz in _____, _____, eingetragen im Handelsregister _____ unter der Nummer _____, MwSt.-Nr. _____, in Person des _____ und gesetzlichen Vertreters _____, St.Nr. _____ gemäß den dieser/diesem von erteilten Befugnissen (im Folgenden, der Kürze halber, auch als „Lieferant/ Dienstleister“ bezeichnet);

ODER

[falls es sich beim Lieferant um eine Bietergemeinschaft handelt]

_____, mit Sitz in _____, _____, eingetragen im Handelsregister _____ unter der Nummer _____, MwSt.-Nr. _____, in Person des _____ und gesetzlichen Vertreters _____, in der Eigenschaft als federführendes Unternehmen der Bietergemeinschaft sowie dem an der Bietergemeinschaft teilnehmenden Unternehmen _____, mit Sitz in _____, _____, Gesellschaftskapital Euro _____, eingetragen im Handelsregister _____ unter der Nummer _____, MwSt.-Nr. _____, gemäß kollektivem Sondermandat mit Vertretungsbefugnis, notariell beglaubigt in _____ durch den Notar. _____ Reg-Nr. _____ (im Folgenden der Kürze halber auch als „Lieferant“ bezeichnet);

FOLGENDES VEREINBART

ARTIKEL 1 – WERT DER PRÄMISSEN UND DER ANLAGEN

Die obgenannten Prämissen sowie die in diesem und im restlichen Teil dieses Aktsgenannten Unterlagen und Dokumente, einschließlich der Ausschreibungsbekanntmachung, der Ausschreibungsbedingungen und deren Anlagen, des technischen Leistungsverzeichnisses, der Integritätsvereinbarung (Dekret des Direktors der Agentur Nr. 16 vom 28/03/2018) bilden, auch wenn diese nicht materiell beigefügt sind, einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung.

ARTIKEL 2 – ANWENDBARE REGELUNGEN

1. Die gegenständliche Vereinbarung wird durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen, durch die darin genannten Akten, Dokumente und Rechtsnormen, durch die in der Ausschreibungsbekanntmachung enthaltenen Bestimmungen und Rechtsnormen geregelt, sowie durch das vollständige technische Angebot und durch das wirtschaftliche Angebot das vom Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausschreibung vorgelegt wird. Zudem finden die Bestimmungen des GvD 50/2016 i.g.F., des LG 16/2015 i.g.F., des Artikels 6 vom L.G. 22 Oktober 1993 Nr.17, die Bestimmungen über die Buchhaltung der vertragsschließenden



Verwaltungen, das Zivilgesetzbuch und im Allgemeinen die Rechtsvorschriften bezüglich privatrechtliche Verträge Anwendung.

2. Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen haben die von der öffentlichen Verwaltung vorgelegten Unterlagen und Dokumente gegenüber den vom Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Ausschreibungsunterlagen und Dokumenten Vorrang, mit Ausnahme eventueller vom Wirtschaftsteilnehmer vorgebrachter und von der öffentlichen Verwaltung angenommener Verbesserungsvorschläge.

3. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung und der einzelnen Durchführungsverträge werden durch zwingende Rechtsvorschriften ersetzt, geändert oder automatisch abgeschafft, wenn diese in Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Auch bei autoritativen Änderungen der Preise, die eine Verschlechterung für den Lieferant darstellen, verzichtet dieser in jedem Fall darauf, Maßnahmen zu ergreifen, gerichtlich vorzugehen oder Einwände zu erheben, um das bestehende Vertragsverhältnis vorläufig oder endgültig aufzuheben.

4. Sollten behördliche Verfügungen erlassen werden, deren Inhalte von Rechts wegen nicht in die Vereinbarung und die Durchführungsverträge aufgenommen werden können und die teilweise oder vollständig mit der Vereinbarung und/oder den Durchführungsverträge unvereinbar sind, können die Parteien entsprechende Änderungen an den genannten Dokumenten vereinbaren, und zwar auf der Grundlage einer gerechten Erfüllung der beiderseitigen Interessen und in Übereinstimmung mit den Kriterien für die Zuschlagserteilung der Ausschreibung.

5. Für die Auslegung des Vertrags gilt der Grundsatz, dass spezifischere und ausführlichere Bestimmungen gegenüber allgemeineren Vorrang haben, vorbehaltlich vom Lieferant angebotener und ausdrücklich vom DEC oder anderenfalls vom RUP akzeptierter Verbesserungen. Falls eine oder mehrere Vertragsklauseln ungültig oder widersprüchlich sind, wird hiermit vereinbart, dass der Vertrag zwischen den Parteien gültig und wirksam bleibt.

ARTIKEL 3 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1. Die Vereinbarung definiert die rechtliche und vertragliche Regelung einschließlich der Abschluss- und Durchführungsmodalitäten der einzelnen Durchführungsverträge in Bezug auf die Lieferung zugunsten der einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen seitens des Lieferanten für den **Erwerb mittels Ankauf oder langfristige Anmietung ohne Fahrer von Elektrofahrzeugen mit geringer Umweltbelastung und geringem Energieverbrauch mit Elektroantrieb** (Elektrofahrzeuge bzw. Plug-in-Hybride vom Typ BEV und PHEV), **elektrisch betriebenen Fahrrädern und Fahrrädern mit Treithilfe, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge** und damit verbundener Dienstleistungen laut technischem Leistungsverzeichnis.

2. Mit dem Abschluss der Vereinbarung verpflichtet sich der Lieferant unwiderruflich gegenüber den vertragsschließenden Verwaltungen, die Lieferungen laut Bestimmungen des vorangehenden Art. 1 und der damit verbundenen Dienstleistungen an den Sitzen der auftraggebenden Stellen innerhalb des Gebiets Südtirols zu erbringen, und zwar im Ausmaß der erteilten Kaufaufträge bis zum eventuell gemäß Art. 4 erhöhten maximal ausgebauten Betrags.

3. Der Lieferant hat in jedem Fall die ordnungsgemäße Lieferung der die einzelnen Kaufaufträge/Beschaffungsanträge betreffenden Produkte zu gewährleisten, anderenfalls werden die Rechtsbehelfe und Rechtshandlungen angewandt, die zum Schutz der Agentur und der vertragsschließenden Verwaltungen in dieser Vereinbarung vorgesehen sind. Diese Lieferungen müssen gemäß den in dieser Vereinbarung und dem technischen Leistungsverzeichnis festgelegten Bedingungen ausgeführt werden. Die technischen Mindestanforderungen des Gegenstandes sind im Leistungsverzeichnis und in den



entsprechenden Anlagen, welche von dem Lieferanten in der Ausschreibungsphase gelesen und akzeptiert worden sind, sowie im technischen Angebot, falls dieses für die öffentliche Verwaltung vorteilhafter ist, beschrieben.

4. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die vertragsschließenden Verwaltungen die Kaufaufträge mittels elektronischer Dokumente über das E-Procurement-System des Portals www.ausschreibungen-suedtirol.it (im Anschluss auch als „System“ bezeichnet) übermitteln.

Der Lieferant verpflichtet sich daher,

- i) sich für das System zu qualifizieren,
- ii) das System auf der Grundlage der Vorschriften dieser Vereinbarung und gemäß den im System enthaltenen Angaben und Anweisungen zu nutzen und den vertragsschließenden Verwaltungen zu ermöglichen, ihre Kaufaufträge zu übermitteln

ARTIKEL 4 – AUSGEBBARER MAXIMALBETRAG - ERHÖHUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN VERTRAGSÄNDERUNGEN - PREISANPASSUNGEN

1. Der ausgiebbare Maximalbetrag des gegenständlichen Loses beträgt Euro

Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 behält sich die Agentur das Recht vor, dem Lieferant eine Erhöhung der Vertragsleistungen, im Zeitrahmen der Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung sowie im Rahmen der für die öffentliche Verwaltung geltenden Gesetzesvorschriften, zu denselben Vereinbarungen, Preisen und in diesem Akt und seinen Anlagen festgelegten Bedingungen, aufzuerlegen. Im Besonderen kann der Lieferant verpflichtet werden, eine Erhöhung der Menge der zu liefernden Produkte im Ausmaß eines Fünftels des Vertragswertes, zu denselben Bedingungen und Vergütungen, anzunehmen.

2. Die Erhöhung der Vertragsmengen gemäß gegenständlichem Absatz werden mittels Unterwerfungsurkunde durch eine/n Privaturkunde/handelsüblichen Briefwechsel in digitalem Format. Der Lieferant kann das Aufhebungsrecht nicht geltend machen.

3. Die Agentur ist in jenen Fällen und anhand der gemäß Art. 48 Abs. 2 LG 16/2015 und Art. 106 GvD 50/2016 vorgesehenen Modalitäten während der Vertragsdurchführung dazu berechtigt, Variationen oder Änderungen am Vertrag im Rahmen der obgenannten Bestimmungen vorzunehmen. Änderungen am Vertrag dürfen vom Lieferant nicht angebracht werden, sofern sie nicht vorher von der Agentur genehmigt wurden und vom Verfahrensverantwortlichen oder unter Einhaltung der, in den obgenannten Gesetzesvorschriften festgelegten Einschränkungen und Bedingungen verfügt werden. Nicht vorher genehmigte Änderungen berechtigen zu keinerlei Zahlung oder Entschädigung und, falls der DEC dies für zweckmäßig erachtet, beinhalten sie die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes gemäß den Weisungen des DEC, zu Lasten des Lieferanten.

4. Preisanpassungen sind nicht zulässig.

5. Festlegung von Preisen und Gebühren:

- a) Für die Produkte und Dienstleistungen, welche wesentlicher Gegenstand der ausgeschriebenen Lose sind, ist der anzuwendende Einheitspreis/die Einheitsgebühr jener, der sich aus dem wirtschaftlichen Angebot ergibt.



- b) für das Zubehör und die optionalen Artikel, die in der im wirtschaftlichen Angebot hinterlegten Preisliste enthalten sind, wird der im technischen Angebot angegebene prozentuale Abschlag auf den Preis laut Preisliste zum Zeitpunkt der Auftragsunterzeichnung angewandt.
- c) bei neuen optionalen Artikeln, die während der Laufzeit der Vereinbarung vermarktet werden, wird der gleiche prozentuale Abschlag, der in der Ausschreibung mitgeteilt wird, auf den Preis angewandt, der sich aus der zum Zeitpunkt des Kaufs gültigen offiziellen Liste des Lieferanten ergibt.

ARTIKEL 5 – DAUER

1. Die gegenständliche Vereinbarung hat eine Dauer von 36 (sechsdreißig) Monaten ab der Aktivierung im Portal www.ausschreibungen-suedtirol.it.

2. Unter Dauer der Vereinbarung wird die Frist verstanden, innerhalb welcher die vertragsschließenden Verwaltungen Kaufaufträge über diese Vereinbarung übermitteln können. Die einzelnen Durchführungsverträge, welche von den vertragsschließenden Verwaltungen mittels Kaufaufträge abgeschlossen werden, haben eine Dauer, die dem Zeitrahmen entspricht, der für die vollständige Durchführung und Überprüfung des Auftrags selbst erforderlich ist und die auf jeden Fall in Bezug auf den Abschluss der Vereinbarung 3 (drei) Jahre für die Lieferung mittels Langzeit-Anmietung und 1 (ein) Jahr für die Lieferung mittels Ankauf nicht überschreitet. In jedem Fall behält die Vereinbarung ihre Rechtsgültigkeit, Rechtswirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit zwecks Reglementierung der durchgeführten Verträge für den gesamten Zeitraum ihrer Gültigkeit bei. Kann der Lieferant aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die vertraglichen Leistungen innerhalb der festgelegten Dauer der Rahmenvereinbarung/der Durchführungsverträge nicht abschließen, so kann er rechtzeitig bei der Agentur um eine Verlängerung der vertraglichen Frist zur Lieferung der Produkte ansuchen. Die genannte Verlängerung kann keinesfalls die Rechte des Lieferanten für die eventuelle Schuldfähigkeit der längeren Dauer der Leistungen, die der Vertragsschließende Verwaltung anzulasten ist, beeinträchtigen. Sollte sich auch der Verlängerungsantrag auf einen Durchführungsvertrag beziehen, muss der Lieferant im jedem Fall den Antrag der Agentur einreichen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der RUP der Rahmenvereinbarung, nach Anhörung, falls es sich um einen Durchführungsvertrag handelt, des RUP und /oder des DEC der Vertragsschließenden Verwaltung, innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Gesuches. Der Lieferant ist zur Auflösung des Vertrags sowie jeglicher anderer Entschädigung nicht berechtigt, wenn die Ausführung aus irgendeinem der Vertragsschließenden Verwaltung nicht anzulastenden Grund innerhalb der vertraglichen Frist nicht beendet wird, unabhängig von der für die Vollendung verwendeten Mehrzeit.

3. Für den Fall, dass der ausbebbare, gegebenenfalls laut Art. 106 Absatz 12 des GvD 50/2016 um ein Fünftel erhöhte Höchstbetrag der Vereinbarung, nicht ausgeschöpft ist, kann diese Laufzeit nach Ermessen der Agentur bis zu weiteren 12 (zwölf) Monaten verlängert werden. Falls vor Ablauf der Vereinbarungsdauer der ausbebbare und gegebenenfalls erhöhte Höchstbetrag erschöpft sein sollte, so gilt die Vereinbarung als abgeschlossen.

4. Die vertragsschließenden Verwaltungen müssen in den Kaufaufträgen den Betrag der Produkte angeben, welche sie in dem auf das Datum der Unterzeichnung des Auftrages folgenden Zeitraum ankaufen möchten; die einzelnen Verwaltungen können Kaufaufträge ausschließlich während des Gültigkeitszeitraums der Vereinbarung (36 (sechsdreißig) Monate) erteilen.

In jedem Fall dürfen die Durchführungsverträge für den Ankauf (Lose 1, 2, 5, 7, 8) die Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.

5. Ferner wird ausdrücklich verdeutlicht, dass sich der Lieferant nach Ablauf der Wirksamkeit der Vereinbarung oder eines jeden einzelnen Kaufauftrags verpflichtet, bestmögliche Zusammenarbeit zu leisten, auch in technischer Hinsicht, zwecks Gewährleistung der Kontinuität der vereinbarungsgegenständlichen Lieferungen und der dazugehörigen Dienstleistungen.



6. Die Aussetzung der Vertragsausführung wird durch Art. 107 vom GvD 50/2016 geregelt.

7. Die Agentur behält sich das Recht vor, Kaufaufträge in Bezug auf die Bedarfsdeckung einer Zeitspanne von mehr als 36 (sechsdreißig) Monaten für die Lose 3, 4, 6 zwecks besserer Verwaltung des maximal ausgebauten Höchstbetrags der Vereinbarung nicht zu genehmigen, und 12 (zwölf) Monaten für die Lose 1, 2, 5, 7, 8.

ARTIKEL 6 – NUTZUNG DER VEREINBARUNG UND ABSCHLUSSMODALITÄTEN

1. Die Nutzung der Vereinbarung zur Erteilung von Kaufaufträgen über die vom technischen Leistungsverzeichnis vorgesehenen Systeme hinsichtlich der Beschaffungsanträge und anderer Verwaltungstätigkeiten erfolgt ausschließlich über das e-Procurement-System www.ausschreibungen-suedtirol.it.

2. Der Vereinbarung können, im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften, die öffentlichen Verwaltungen gemäß Prämissen laut Art. 1, Buchstabe b) der gegenständlichen Vereinbarung beitreten.

3. Um Ankäufe über die Vereinbarung zu tätigen und gültige Kaufaufträge erstellen zu können, muss sich die auftraggebende Stelle der vertragsschließenden Verwaltung im Voraus im e-Procurement-System www.ausschreibungen-suedtirol.it qualifizieren. Es wird ausdrücklich verdeutlicht, dass die Zulassung der auftraggebenden Stelle keine Überprüfung seitens der Agentur der Kaufkraft derselben nach sich zieht.

4. Die genannten vertragsschließenden Verwaltungen nutzen die Vereinbarung mittels Kaufaufträge nach vorhergehender Zulassung zum e-Procurement-System www.ausschreibungen-suedtirol.it mittels der eigenen auftraggebenden Stelle und anhand der vom System vorgegebenen Verfahrensweise.

5. Der Kaufauftrag besteht aus einem EDV-Dokument, versehen mit einer entsprechenden Kennnummer, und wird vom System automatisch auf Grundlage der von der auftraggebenden Stelle übermittelten Daten generiert, auf der nachfolgend beschriebenen Art und Weise.

6. Damit der Kaufauftrag rechtswirksam wird, muss er in Form eines vom System generierten und über das System an den Lieferanten übermittelten EDV-Dokuments erfolgen. Andere Verfahrensweisen zur Übermittlung von Kaufaufträgen sind nicht gestattet.

7. Falls der Lieferant der Auffassung ist, Kaufaufträgen von zur Vereinbarung im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften nicht zugelassenen Subjekten nicht Folge leisten zu dürfen, muss er unverzüglich und jedenfalls innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Erhalt der entsprechenden Kaufaufträge, die vertragsschließende Verwaltung und die Agentur darüber in Kenntnis setzen und die Gründe der Verweigerung erklären.

8. Falls der Kaufauftrag nicht gänzlich vollständig ist, hat letzterer keine Gültigkeit und der Lieferant darf die Lieferung nicht durchführen; dennoch muss der Lieferant dies in jedem Fall unverzüglich der vertragsschließenden Verwaltung innerhalb von spätestens zwei Arbeitstagen ab Erhalt des Lieferauftrages melden. In diesem Fall kann die Verwaltung gemäß den obgenannten Angaben einen erneuten Kaufauftrag erstellen.



9. In Folge der Wirksamkeit des Kaufauftrags ist der Lieferant/ Dienstleister verpflichtet, die angeforderte Lieferung sowie die dazugehörigen Dienstleistungen im Rahmen des Vertragsgegenstandes auszuführen, wobei bei einer Nichtnutzung der Vereinbarung seitens der oben erwähnten Subjekte keinerlei Ansprüche jedweder Art an den Lieferanten gestellt werden dürfen, welcher in der Tat ausschließlich nach Erhalt der ausgefüllten, in Übereinstimmung mit den obgenannten Bedingungen und innerhalb der vorgegebenen Fristen übermittelten Kaufaufträge verpflichtet ist, daraufhin die Lieferungen und die Dienstleistungen durchzuführen.

10. Die einzelnen Durchführungsverträge der Vereinbarung werden im Anschluss an den Erhalt der durch die vertragsschließenden Verwaltungen im Sinne der obgenannten Modalitäten dem Lieferanten zugestellten und/oder übermittelten Kaufaufträge abgeschlossen.

11. Der Lieferant nimmt mit Verzicht auf jedweden Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung zur Kenntnis, dass die vertragsschließende Verwaltung die Möglichkeit hat, den Kaufauftrag, innerhalb eines Arbeitstages ab Zustellung und/oder Übermittlung desselben, zu widerrufen; nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufauftrag auch für die vertragsschließende Verwaltung als unwiderruflich und der Lieferant ist infolgedessen verpflichtet, die angeforderte Lieferung gänzlich auszuführen.

12. Jede vertragsschließende Verwaltung muss zum Zeitpunkt der Erstellung eines jeden einzelnen Kaufauftrages Folgendes veranlassen:

- a) Die Ernennung des Verfahrensverantwortlichen im Sinne und nach Maßgabe des Art. 6 des LG Nr. 16/2015;
- b) Die Ernennung des Verantwortlichen für die Vertragsausführung (DEC) gemäß Art. 31, Absatz 5 und Art. 111, Absatz 2 des GvD Nr. 50/2016, in jenen, von der ANAC Leitlinie Nr. 3 in Anwendung des Ratsbeschlusses der Behörde Nr. 1096 vom 26.10.2016 vorgesehenen Fällen http://www.anticorruzione.it/portal/rest/jcr/repository/collaboration/Digital%20Assets/anacdocs/Attivita/Atti/determinazioni/2016/1096/Determina1096_Linee%20Guida%20N3.pdf
- c) Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 in geltender Fassung, sowie des Beschlusses der AVCP (jetzt ANAC) Nr. 4 vom 7. Juli 2011, aktualisiert durch den ANAC Beschluss Nr. 556 vom 31.05.2017, die Angabe des „Smart-CIG“ (Code der Ausschreibung), abhängig vom CIG der Vereinbarung und von derselben beantragt, sowie des CUP (Einheitlicher Projektcode) falls erforderlich im Sinne des Art. 11 des Gesetzes Nr. 3 vom 16. Jänner 2003.

ARTIKEL 7 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

1. Der Lieferant verpflichtet sich die Produkte zu den Preisen laut wirtschaftlichem Angebot und im Rahmen des ausgiebbaren Maximalbetrags der Vereinbarung zu liefern und die dazugehörigen Dienstleistungen zu erbringen und hierfür die Einrichtungen sowie das notwendige Personal gemäß den Angaben der Vereinbarung und/oder des technischen Leistungsverzeichnisses einzusetzen. Zulasten des Lieferanten gehen und im angebotenen Preis inbegriffen sind alle Aufwendungen und Risiken in Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und Erbringung der dazugehörigen Dienstleistungen, welche Gegenstand der Vereinbarung sind, sowie alle anderen Tätigkeiten, welche für deren Durchführung und Erbringung notwendig oder in jedem Fall für eine ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen zweckmäßig sind, einschließlich Steueraufwendungen und Sicherheitskosten, sowie etwaige Transport-, Reise- und Entsendekosten für das für die Vertragsausführung zuständige Personal.

2. Der Lieferant muss alle Leistungen fachgerecht und ordnungsgemäß ausführen, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und gemäß den Modalitäten, Fristen und Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses und der gegenständlichen Vereinbarung.



3. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen, alle Normen, anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regelungen allgemeiner Art oder spezifisch geltend für den warenbezogenen Bereich, dem die Güter angehören, und insbesondere jene Vorschriften technischer Art, Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz, sowie jene, welche im Anschluss an die Abfassung der Vereinbarung erlassen werden, einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden internationalen EN-ISO-Normen, sofern zutreffend, im Hinblick auf das Management und die Qualitätssicherung der eigenen Leistungen einzuhalten; alle Mittel und Methoden einschließlich der entsprechenden Dokumentation vorzuweisen, um den vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Möglichkeit einzuräumen, die Konformität der geleisteten Lieferungen mit dem technischen Leistungsverzeichnis zu überprüfen; alle Mittel und Methoden einschließlich der entsprechenden Dokumentation vorzuweisen, um ein hohes Dienstleistungsniveau zu gewährleisten, auch was die Sicherheit und Geheimhaltung betrifft.

4. Etwaige höhere Aufwendungen, die auf die Verpflichtung zur Einhaltung der obgenannten Vorschriften zurückzuführen sind, auch wenn diese nach dem Abschluss der Vereinbarung in Kraft getreten sind, gehen ausschließlich zulasten des Lieferanten und gelten in jedem Fall als mit dem Vertragsentgelt vergütet. Der Lieferant ist daher nicht berechtigt, an die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder an die Agentur Entschädigungen und/oder Vergütungsforderungen zu stellen.

5. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die Agentur und die vertragsschließenden Verwaltungen in Bezug auf alle Folgen schadlos zu halten, die sich aus der eventuellen Missachtung der Vorschriften gemäß Absatz 3 des gegenständlichen Artikels einschließlich jener Folgen, welche aus Unfällen und Schäden zulasten der Agentur und/oder der vertragsschließenden Verwaltungen und/oder Dritten in Bezug auf die Missachtung der geltenden technischen Vorschriften, der Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz herrühren, ergeben können.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwaltung über jeden Umstand mittels ZEP in Kenntnis zu setzen, welcher auf die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen Einfluss nehmen könnte. Im Besonderen verpflichtet sich der Lieferant, die im Zuge der Ausschreibung angeforderten Teilnehmbedingungen, über die gesamte Dauer der Vereinbarung beizubehalten, vom Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung bis zur vollständigen und einwandfreien Ausführung derselben.

7. Die Vertragsleistungen, welche an den Sitzen der vertragsschließenden Verwaltungen zu erbringen sind, dürfen zum Zeitpunkt der Erbringung nicht mit den Arbeitsabläufen im Arbeitsumfeld interferieren; die Modalitäten und Fristen müssen mit dem DEC des Durchführungvertrages vereinbart werden. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass das Arbeitsumfeld der vertragsschließenden Verwaltungen im Zuge der Ausführung der Vertragsleistungen weiterhin für dessen institutionellen Zwecke genutzt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, die vorgenannten Leistungen zu erbringen und die Bedürfnisse der Verwaltungen zu gewährleisten, ohne hinderlich zu sein, störend oder unterbrechend im Hinblick auf die laufenden Arbeitsabläufe und eventuell die Räumlichkeiten wieder in ihren vorherigen Zustand zu bringen. Zudem verzichtet der Lieferant auf jeglichen Anspruch oder Vergütungsforderung, falls die Erfüllung der Vertragsleistungen durch die ausgeübten Tätigkeiten der jeweiligen vertragsschließenden Verwaltungen gehemmt oder zusätzlich belastet wird. Insbesondere verpflichtet sich der Wirtschaftsteilnehmer, die Räume, Arbeitsplätze und alle wie auch immer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Güter nur im unbedingt notwendigen und lediglich für die Arbeitserfordernisse und die Ausführung der vom vorliegenden Vertragsentwurf verlangten Leistungen zweckmäßigen Rahmen zu benutzen und sich dafür einzusetzen, dass eine Verwendung derselben entsprechend der eventuell von der Verwaltung erteilten Vorgaben und Vorschriften unter Einhaltung aller geltenden Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen erfolgt.

8. Das für die Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten in den Büros der Verwaltung bestimmte Personal hat dort Zugang unter Einhaltung aller Vorschriften für die Sicherheit und den Zugang, unter Mitteilung mindestens



5 Tage vor Beginn dieser Tätigkeiten der entsprechenden Namen und Personenangaben zusammen mit den Daten eines Ausweises an die Verwaltung (in der Person des RUP, oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, des DEC). Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass aus begründeten dienstlichen Gründen der Ausführungsdirektor Anweisungen und Leitlinien, welche von den in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Maßnahmen abweichen, erteilen kann. Wurde der DEC nicht ernannt, werden alle Rechtsvorschriften vom RUP wirksam abgeschlossen und die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Mitteilungen erfolgen durch den Verfahrensverantwortlichen.

9. Im Falle schwerwiegender Verletzung der von diesem Artikel festgelegten Pflichten, behält sich die vertragsschließende Verwaltung das Recht vor, nach kontradiktorischer Überprüfung mit dem Lieferant den Vertrag aufzulösen.

10. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung der eigenen Leistungen und Verpflichtungen, alle Arbeitsanweisungen, Leitlinien und Kontrollanweisungen, welche die vertragsschließende Verwaltung zu diesem Zweck erstellt und mitteilt, zu befolgen.

11. Der Lieferant verpflichtet sich, der Agentur und/oder den vertragsschließenden Verwaltungen die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit und auch ohne Vorankündigung, Kontrollen hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen, welche Gegenstand der Vereinbarung sind, vorzunehmen sowie zusammenzuarbeiten, um die Durchführung dieser Kontrollen zu ermöglichen.

12. Jegliche Unterlassung oder Verzögerung der Aufforderung der Agentur oder der vertragsschließenden Verwaltungen zur Erfüllung dieser Vereinbarung oder des einzelnen Kaufauftrags (oder eines Teils davon) stellt in keiner Weise einen Verzicht auf den diesen zustehenden Rechte dar, die sie sich im Rahmen der Verjährungsfrist vorbehalten.

ARTIKEL 8 – SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN - LIEFERUNG DER PRODUKTE/DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

1. Abgesehen von der Einhaltung der Angaben laut gegenständlicher Vereinbarung verpflichtet sich der Lieferant betreffend die restlichen Ausschreibungsunterlagen auch zu Folgendem:

a) zu gewährleisten, dass die gelieferten Produkte den auferlegten Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften, den Anforderungen und Eigenschaften des Katalogs, der Anlagen, des Technischen Angebots und der Technischen Datenblätter für die Ersatzprodukte und -dienstleistungen, zu deren Lieferung sich der Lieferant ab dem Datum der Aktivierung der Vereinbarung verpflichtet, sowie den Mindestumweltkriterien (MUK) entsprechen:

Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Straßenfahrzeugen (genehmigt mit MD vom 8. Mai 2012, ABI Nr. 129 vom 5. Juni 2012) und des Korrektivdekrets (MD vom 30. November 2012, ABI Nr. 290 des 13. Dezember 2012)

Mit Bezug auf die Mietverträge müssen bei der Wartung der Fahrzeuge niedrigviskose Motor-Schmieröle (entsprechend einem SAE-Grad von 0W30 oder 5W30 oder gleichwertig), aufbereitete Schmieröle oder solche verwendet werden, die die Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltkennzeichens der Europäischen Union für Schmieröle (EU-Ecolabel) gemäß dem Beschluss 2011/382/EU vom 24. Juni 2011 einhalten.

Halbjährlich muss der Zuschlagsempfänger eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters mit einem kompletten Verzeichnis der verwendeten Schmieröle unter Angabe des Herstellers und des Handelsnamens sowie der



Art des Produkts und des eventuellen Besitzes des Umweltkennzeichens einreichen. Für Produkte, die nicht im Besitz des Umweltkennzeichens, aber konform mit seinen Merkmalen sind, ist die technische Dokumentation des Herstellers beizufügen. Für aufbereitete oder niedrigviskose Schmieröle ist das Etikett der verwendeten Schmieröle oder das technische Datenblatt mit den im Kriterium angegebenen Merkmalen vorzulegen.

b) die vereinbarungsgegenständlichen Produkte an alle Orte zu liefern, die von den vertragsschließenden Verwaltungen angegeben werden, vorausgesetzt diese liegen im vereinbarungsgegenständlichen Gebiet und zwar gemäß den Vorschriften der Vereinbarung;

c) den von der Agentur ausgewählten Prüfstellen zu erlauben, die im technischen Leistungsverzeichnis angegebenen Kontrollen vorzunehmen. Fällt die Kontrolle negativ aus, verpflichtet sich der Lieferant, die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen, um sowohl den/die festgestellten Mangel/Mängel als auch die entsprechenden Ursachen zu beseitigen, bei sonstiger Verhängung von Vertragsstrafen;

d) den genannten Prüfstellen die Vergütungen bezüglich der von diesen durchgeführten Kontrollen zu zahlen;

e) jegliche Haftung in Folge von Verletzung eventueller Patent-, Marken-, Urheber- und im Allgemeinen Eigentumsrechte Dritter zu übernehmen, wobei die Agentur und/oder die vertragsschließenden Verwaltungen von jeglichen daraus resultierenden Aufwendungen einschließlich eventuell anfallender Gerichtskosten, falls Dritte gegen letztere gerichtlich vorgehen, freigestellt und schadlos gehalten werden.

2. Die Lieferung der Produkte und die Ausführung der dazugehörigen Dienstleistungen, welche Gegenstand der Vereinbarung und der einzelnen Lieferverträge sind, müssen gemäß den im technischen Leistungsverzeichnis und dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Fristen erbracht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten und Risiken, die Produkte zu liefern und die Dienstleistungen zu veranlassen, welche Gegenstand eines jeden Vertrages/Kaufauftrages sind, und schließlich die vom technischen Leistungsverzeichnis vorgegebenen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der dort angeführten Modalitäten und Fristen auszuführen, bei sonstiger Verhängung von Vertragsstrafen gemäß dem gegenständlichen Vereinbarungsentwurf.

3. Unbeschadet der Angaben laut technischem Leistungsverzeichnis, umfasst die Lieferung von Produkten auch die Verpackungs-, Transport- und Tragetätigkeiten in die Räumlichkeiten, sofern vorgesehen. Zusammen mit den Produkten muss der Lieferant auch die im technischen Leistungsverzeichnis angegebene Dokumentation aushändigen, sofern vorgesehen.

4. Die Produkte müssen innerhalb spätestens der vom technischen Leistungsverzeichnis vorgegebenen Frist zugestellt werden, welche als Ausschlussfrist zugunsten der vertragsschließenden Verwaltungen im Hinblick auf die Vertragsdurchführung gilt, es sei denn, es wird eine andere Frist zwischen den Parteien vereinbart, falls vom technischen Leistungsverzeichnis vorgesehen. Jene Frist beginnt ab dem ersten Arbeitstag, welcher auf den Abschluss des Liefervertrages folgt.

5. Alle verwendeten Arbeitsmittel und Ausrüstungen müssen zertifiziert und in Konformität mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sein.

Auf Anfrage der Agentur oder der vertragsschließenden Verwaltung, muss der Lieferant anhand einer entsprechenden Dokumentation nachweisen können, dass die betreffenden Arbeitsmittel und Ausrüstungen den Normen entsprechen. Der Lieferant muss in jedem Fall mit höchster Sorgfalt vorgehen, um zu vermeiden, dass die eingesetzten Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Verfahrensweisen jedwede unerwünschte Änderungen oder Schäden zu Lasten der vertragsschließenden Verwaltung hervorrufen.



6. Der Lieferant darf keine Geräte, Maschinen, Werkzeuge und dergleichen benutzen, welches im Besitz der vertragsschließenden Verwaltung ist, vorbehaltlich Ausnahmen, welche von Mal zu Mal vom Verantwortlichen der vertragsschließenden Verwaltung/auftraggebenden Stelle/Beschaffungsstelle genehmigt werden. Etwaige von der auftraggebenden Stelle/Beschaffungsstelle dem Lieferant zur Verfügung gestellte Einrichtung und/oder Mittel und/oder Diensträume zur Durchführung der vorgesehenen Tätigkeit müssen mittels eines geeigneten Protokolls, in welchem der Lieferant den Erhaltungszustand derselben anerkennt und zur Kenntnis nimmt und sich verpflichtet, diese mit Sorgfalt zu verwenden und instandzuhalten, bescheinigt werden.

7. Der Lieferant muss die Lieferung und die dazugehörigen Dienstleistungen zu den im technischen Leistungsverzeichnis vorgesehenen Zeiten und Modalitäten durchführen/erbringen. Abänderungen sind nur dann erlaubt, wenn sie im Voraus mit der vertragsschließenden Verwaltung vereinbart wurden.

8. Die vertragsschließenden Verwaltungen müssen mittels einer geeigneten Person dem Lieferant im Voraus detaillierte Informationen über die spezifischen Risiken des Gebietes, in dem der Lieferant tätig sein wird und in Bezug auf den gegenständlichen Kaufauftrag, übermitteln, um dem Lieferant die Anwendung der angemessenen Vorbeuge- und Notfallmaßnahmen zu ermöglichen. Der Lieferant verpflichtet sich, die eigenen Angestellten, welche die Leistungen im vorgenannten Gebiet erbringen werden, über diese Risiken in Kenntnis zu setzen, die Anwendung der Vorbeugemaßnahmen zu überwachen und eine konstante Kontrolle während der Ausführung der Tätigkeiten vorzunehmen.

9. Der Lieferant verpflichtet sich zudem:

a) mit den Verantwortlichen der vertragsschließenden Verwaltungen die spezifischen Durchführungstätigkeiten gemeinsam mit den Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, welche bei der Durchführung derselben angewandt werden sollen, zu vereinbaren.

b) bei der Zustellung der Produkte, die Rohrleitungen der Kanalisationsnetze oder die öffentlichen Abfallbehälter, nicht mit Rückständen von für Personen und die Umwelt gefährlichen und/oder umweltverschmutzenden Stoffen zu verunreinigen.

c) nicht Vorräte an Materialien, Werkzeugen usw. entlang der Verkehrs- und Fluchtwege, in Treppenvorräumen, in der Nähe von den Notausgangstüren sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen anhäufen oder deponieren.

d) die eigenen Angestellten über den Inhalt dieser Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und deren vollständige Einhaltung zu fordern;

e) Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Vertragsschließung eine Website bereitstellen, um die Tätigkeiten gemäß technischem Leistungsverzeichnis und Vereinbarungsentwurf zu ermöglichen.

- Bei der Aktivierung der Website der AOV einen Benutzerzugang zur Verfügung stellen, welcher es ermöglicht, die Informationen in Bezug auf die einzelnen Durchführungsverträge sowie die zusammengefassten Daten aller Durchführungsverträge zwecks Überwachung der Vereinbarung einzusehen.
- Innerhalb von 10 Kalendertagen nach Auftragserteilung wird hingegen jeder einzelnen beigetretenen Vergabestelle ein Benutzerzugang zur Verfügung gestellt, um die Daten des entsprechenden jeweiligen Durchführungsvertrags einzusehen.

f) bei Lieferungen mittels Ankauf (Lose 1, 2, 5) innerhalb von 6 Monaten ab Zuschlagserteilung Kundendienststellen und/oder Werkstätten einzurichten (selbstständig oder in Vereinbarung mittels Handelsabkommen), im Ausmaß von:

- mindestens 4 (vier) Standorte in der Autonomen Provinz Bozen, angesiedelt in den Gemeinden Bozen, Brixen, Meran und Bruneck,



- mindestens 1 (einem) Standort in der Hauptstadt der Autonomen Provinz Trient,
- mindestens 1 (einem) Standort in der Provinz der jeweiligen Hauptstadt der Regionen Lombardei, Veneto und Emilia Romagna,
- mindestens 1 (einem) Standort in Deutschland, insbesondere im Umkreis von 30 km von der Stadt München, und 2 (zwei) Standorten in Österreich, insbesondere im Umkreis von 30 km von den Städten Innsbruck und Linz;

g) bei Lieferungen mittels Anmietung (Lose 3, 4 und 6) mindestens 1 (eine) Agentur und/oder Kundendienststelle und/oder Werkstatt in der Autonomen Provinz Bozen einzurichten;

h) bei Lieferungen gemäß Los 7 mindestens 4 (vier) Kundendienststellen im Gebiet der Provinz Bozen, angesiedelt in den Gemeinden Bozen, Brixen, Meran und Bruneck, einzurichten;

i) bei Lieferungen gemäß Los 8 während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und der entsprechenden Durchführungsverträge über das Call Center, Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, welches befugt ist, technische Eingriffe und Reparaturarbeiten an den auf dem gesamten Gebiet der Provinz Bozen installierten Geräten durchzuführen;

j) Der Einzelhandel, die Servicezentren und Werkstätten müssen mindestens fünf Öffnungstage pro Woche zu acht Arbeitsstunden täglich gewährleisten, Feiertage ausgenommen.

k) bei Vertragsabschluss eine Kopie der Anerkennungsurkunde des „Dipartimento Trasporti Terrestri (DTT) (Ressort für Landverkehr)“ und/oder des/der Hersteller/s der Fahrzeuge, beziehungsweise eine vom Fahrzeughersteller zugunsten des Händlers zum Zeitpunkt der Erstzulassung ausgestellte Konformitätsbescheinigung vorzulegen, welche den freien Verkehr der Fahrzeuge im Europäischen Raum bescheinigt.

ARTIKEL 9 – VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DAS EINGESETZTE PERSONAL - VERPFLICHTUNG IN BEZUG AUF DAS ERSATZPERSONAL

1. Für die verlangten vertraglichen Leistungen verpflichtet sich der Lieferant sich spezialisierten Personals zu bedienen. Das eingesetzte Personal muss die im Leistungsverzeichnis und in der entsprechenden Anlagen bzw. im technischen Angebot (falls besser) vorgeschriebenen Voraussetzungen besitzen.

2. Sofern das Profil des eingesetzten Personals nach Ansicht des Verantwortlichen für die Vertragsausführung (DEC) des Durchführungsvertrags nicht den im technischen Leistungsverzeichnis oder im technischen Angebot beschriebenen Eigenschaften entspricht, wird dies vom DEC mittels ZEP dem Lieferanten und zur Kenntnis dem EVV der Rahmenvereinbarung mitgeteilt, wobei dem Lieferanten ein Zeitraum von nicht mehr als 7 Tagen zur Einreichung der Erklärungen/Gegendarstellungen eingeräumt wird. Sollte keine Rückantwort des Lieferanten erfolgen oder die Gegendarstellungen nicht als angemessen erachtet werden oder nicht vom DEC angenommen werden, räumt dieser dem Lieferanten eine Frist von weiteren 15 Tagen ein, innerhalb welchen der Lieferant selbst verpflichtet ist, den Ersatz des nicht dem technischen Leistungsverzeichnis oder dem technischen Angebot entsprechenden Personals zu veranlassen. Sollte der Lieferant dem nicht innerhalb der 15 zugewiesenen Tage nachkommen, wird ihm außer in Fällen von höherer Gewalt, die letzterem nicht angelastet werden können, eine Vertragsstrafe gemäß Vereinbarung auferlegt.

3. Die Anwendung der Vertragsstrafe seitens der vertragsschließenden Verwaltung gemäß vorhergehendem Absatz 2 entbindet in keinem Fall den Lieferanten vom Ersatz des nicht für angemessen erachteten Personals. Wenn die Nichterfüllung auch nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Frist weiterhin bestehen sollte, teilt dies der DEC des Durchführungsvertrags dem DEC der Rahmenvereinbarung mit, welcher mittels ZEP dem Lieferanten eine zusätzliche Frist von höchstens 7 Tagen zur Erfüllung der Ersetzungspflicht einräumt.



4. Wenn der Lieferant der Verpflichtung nicht innerhalb der vom DEC der Rahmenvereinbarung eingeräumten Frist nachkommt, wird die Agentur die Vertragsstrafen gemäß Vereinbarungsentwurf anwenden.

5. Der Lieferant darf ohne Genehmigung der Agentur das ausdrücklich in der Angebotsphase genannte Personal nicht ersetzen. Auch falls im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung und/oder Ausschreibungsunterlagen das eingesetzte Personal vom Lieferanten während der einleitenden Tätigkeiten zur Durchführung der Leistung angegeben werden sollen, können diese, sobald sie vom EVV der Rahmenvereinbarung angenommen wurden, nicht mehr von der Agentur ohne Genehmigung ersetzt werden. Im Falle der Notwendigkeit, das eingesetzte Personal zu ersetzen, teilt der Lieferant dem DEC der Rahmenvereinbarung mindestens 15 Tage vor dem für die Ersetzung vorgesehenen Datum die Namen des zu ersetzenden Personals und die Namen des Ersatzpersonals mit, indem er die Lebensläufe letzterer übermittelt. Die Zustimmung der Agentur und/oder der jeweiligen vertragsschließenden Verwaltung bleibt unbeschadet. Sollte das Ersatzpersonal von der Agentur und/oder der vertragsschließenden Verwaltung nicht als angemessen erachtet werden, findet die in den Absätzen 2, 3 und 4 des gegenständlichen Artikels beschriebene Vorgehensweise Anwendung.

6. Auf jedem Fall dürfen die vom ersetzten Personal aufgewiesenen beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen nicht niedriger als jene sein, die im Leistungsverzeichnis bzw. im technischen Angebot (falls besser) beschrieben werden.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, allen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten nachzukommen, die aus den einschlägigen geltenden gesetzlichen Arbeitsvorschriften, einschließlich jenen zur Hygiene und Sicherheit, Fürsorge und Unfallverhütung, herrühren, und alle Kosten dafür zu übernehmen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, bei der Durchführung der Vertragsverpflichtungen die Bestimmungen gemäß GvD Nr. 81/2008 i.g.F. einzuhalten.

8. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Vorschriften über die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung des mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten beschäftigten Personals Gesetzes- und Gehaltsbedingungen anzuwenden, die von dem geltenden gesamtstaatlichen und territorialen Kollektivvertrag am Ort der Leistungsausführung für den betreffenden Bereich festgelegt sind und die nicht unter denen der auf die Gehaltsgruppe und den Ort der Ausführung der Arbeiten anwendbaren Tarifverträge liegen dürfen sowie von den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf staatlicher Ebene geschlossen wurden bzw. jene deren Anwendungsgebiet mit der gegenständlichen Tätigkeit der Vergabe auch vorwiegend verbunden sind, in vollem Umfang beachten (Art. 30, Abs. 4, GvD 50/2016). Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die oben genannten Tarifverträge auch nach ihrer Fälligkeit und bis zu ihrem Ersatz weiter anzuwenden, außer die Bedingungen für den Beschäftigten verbessern sich. Die Verpflichtungen aus den gesamtstaatlichen Arbeitstarifverträgen gemäß den vorherigen Absätze binden den Auftragnehmer auch, und zwar für die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrags, falls dieser kein Mitglied der unterzeichnenden Verbände ist oder aus ihnen austritt.

9. Im Falle der Nichterfüllung auch nur einer der Verpflichtungen laut oben genannten Absätzen behalten sich die vertragsschließende Verwaltungen das Recht vor, nach Mitteilung an den Lieferanten der von den zuständigen Behörden gemeldeten Nichterfüllungen von den zu bezahlenden Beträgen (Vergütung) einen Abzug im Ausmaß der festgestellten Nichterfüllung einzubehalten; dieser Abzug wird ohne jeden weiteren Zusatzbetrag zurückerstattet, wenn die zuständige Behörde erklärt, dass der Lieferanten seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der DEC des Durchführungsvertrages teilt die Vollziehung des Abzuges dem DEC der Rahmenvereinbarung mit.

10. Bei schwerwiegenden Nichterfüllungen der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen behalten sich die vertragsschließenden Verwaltungen ferner das Recht vor, den Durchführungsvertrag nach vorhergehendem



kontradiktorischem Verfahren mit dem Lieferanten aufzulösen. Die Auflösung des Durchführungsvertrages wird dem DEC der Rahmenvereinbarung mitgeteilt, und die Agentur verhängt die Vertragsstrafen der gegenständlichen Vereinbarung, unbeschadet des Rechts auf Auflösung der Vereinbarung bei wiederholten schweren Nichterfüllungen der Verpflichtungen aus diesem Artikel.

ARTIKEL 10 – MITTEILUNGSPFLICHT IN BEZUG AUF DIE ÄNDERUNG DER SUBJEKTIVEN UMSTÄNDE

1. Der Lieferant verpflichtet sich, jede ihn betreffende subjektive Änderung innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Änderung selbst mitzuteilen. Andernfalls ist die in dieser Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe anzuwenden.

2. Weiters verpflichtet sich der Lieferant innerhalb von 15 Kalendertagen ab Änderung der Agentur jede Änderung der nach Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 relevanten natürlichen Personen mitzuteilen. Bei fehlender oder verspäteter Mitteilung verhängt die Agentur die Vertragsstrafe dieser Vereinbarung mit der Ausnahme, dass die unterbliebene Mitteilung durch Einwirkung höherer Gewalt zurückzuführen ist. Im Falle unterbliebener Mitteilung der o.g. Änderungen setzt die Vergabestelle die Ausführung des Vertrags aus, bis die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen überprüft wird. Wird die vertragliche Leistung im Interesse der Verwaltung nicht unterbrochen, verpflichtet sich der Lieferant auf Anfrage der Vergabestelle, die Ausführung des Vertrags fortzusetzen. Auf jedem Fall wird die Zahlung ausgesetzt, bis die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Anforderungen ein positives Ergebnis erzielt hat. Für die Beträge, welche aufgrund der unterbliebenen Mitteilung nicht bezahlt wurden, sind keine Zinsen fällig. Weiters sind aufgrund etwaiger Verzögerung bei den erforderlichen Kontrollen keine Zinsen fällig. Sollten die Kontrollen der allgemeinen und besonderen Anforderungen ein negatives Ergebnis erzielen, löst die Vergabestelle im Sinne des vorliegenden Vertragsentwurfs den Vertrag auf und dem Lieferant steht keine Vergütung zu.

ARTIKEL 11 – ÜBERPRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNG

1. Innerhalb der Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen ab der Zustellung, prüft der EVV (falls zutreffend) oder der Verantwortliche für die Vertragsausführung (DEC-falls zutreffend) der vertragsschließenden Verwaltung die Konformität der gelieferten Produkte. Sind seit dem Datum der Zustellung 25 (fünfundzwanzig) Arbeitstage verstrichen, ohne dass die vertragsschließende Verwaltung Beanstandungen in Bezug auf letztere übermittelt hat, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß durchgeführt, ohne dass eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung ausgestellt werden muss. Es gelten weiterhin die Rechtsvorschriften und deren Ergänzungen, welche die vertragsschließende Verwaltung gegebenenfalls anwenden kann.

2. Im Falle eines positiven Ergebnisses gilt der Ablauf der 25 Arbeitstage ab dem Datum der Zustellung als Datum der Annahme der Produkte unter Bezugnahme auf die durchgeführten spezifischen Kontrollen, unbeschadet der nicht leicht erkennbaren Mängel und der vom Hersteller und gegebenenfalls vom Lieferanten geleisteten Garantie- und Kundendienstleistung.

3. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Vertragsausführung erfolgt auf Kosten des Lieferanten, abgesehen davon, übernimmt dieser auch die Kosten für Produkte, welche nach der Überprüfung selbst in irgend einer Weise verdorben oder nicht mehr brauchbar sind.

Die vertragsschließende Verwaltung muss diese Produkte in dem Zustand, in welchem sie sich nach den erwähnten Überprüfungen befinden, dem Lieferanten retournieren; der Lieferant muss der vertragsschließenden Verwaltung die Ersatzprodukte gemäß den vom technischen Leistungsverzeichnis vorgesehenen Modalitäten zustellen.

4. Die vertragsschließenden Verwaltungen müssen der Agentur jährlich die Konformitätsbescheinigung/Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung zwecks fortlaufender Freigabe der endgültigen Kautionsmittel übermitteln.



ARTIKEL 12 – KUNDENDIENST

1. Zusätzlich zum zertifizierten elektronischen Postfach (ZEP) stellt der Lieferant den vertragsschließenden Verwaltungen einen Kundendienst laut den im technischen Leistungsverzeichnis festgelegten Modalitäten und zu den angegebenen Zeiten zur Verfügung.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, der vertragsschließenden Verwaltung neben den gesetzlich vorgesehenen üblichen Garantien, die für die Güter vorgesehene Standardgarantie und den Kundendienst zur Verfügung zu stellen, die vom Hersteller, dem Lieferanten selbst oder von zu diesem Zweck beauftragten Dritten geleistet werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, die vertragsschließende Verwaltung zu unterstützen und alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die ordnungsgemäße Aktivierung und die Inanspruchnahme des obgenannten Kundendiensts und Garantieleistung zu gewährleisten.

ARTIKEL 13 – VERGÜTUNG UND SICHERHEITSKOSTEN

1. Die dem Lieferanten von den einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen geschuldeten Vergütungen in Bezug auf Lieferungen und Dienstleistungen, welche Gegenstand von Kaufaufträgen und Beschaffungsanträgen sind, sind im wirtschaftlichen Angebot und im Katalog angeführt.

2. Der Preis umfasst unter anderem:

- a) alle vereinbarungsgegenständlichen Dienstleistungen, einschließlich, in Bezug auf die Lieferung von Produkten und soweit im technischen Leistungsverzeichnis vorgesehen, aller dazugehörigen Dienstleistungen;
- b) Ausgaben, die sich im Allgemeinen aus dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich, falls zutreffend, etwaiger Transport- und Lieferkosten sowie Sicherheitskosten, die zur Ausübung der unter diese Vereinbarung fallenden Tätigkeiten angenommen wurden.
- c) Die, falls vorgesehen, vom Herstellers und/oder vom Lieferanten und/oder von ihm beauftragter Dritter geleistete Garantie;

Der Preis versteht sich, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, ohne MwSt. und einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren und Aufwendungen jeglicher Art der Vereinbarung und der einzelnen Lieferverträge. Die Ausgaben bezüglich der von der vertragsschließenden Verwaltung benützten Zahlungsmittel (z.B. Bankgebühren bei Überweisungen) gehen zu Lasten derselben vertragsschließenden Verwaltung oder des Lieferanten, sofern es von den Rechtsnormen oder Vorschriften vorgesehen ist. Die gegebenenfalls geschuldete Stempel- und Registersteuer der Vereinbarung und/oder der einzelnen Durchführungsverträge sind im Preis enthalten und bleiben daher zu Lasten des Lieferanten.

Alle Verpflichtungen und Aufwendungen, die im Zuge der Durchführung der Vereinbarung und/oder der Durchführungsverträge, unter Beachtung der Gesetze und Vorschriften, sowie der erlassenen Anordnungen oder jene, welche von den zuständigen Autoritäten erlassen werden, gehen zu Lasten des Lieferanten und sind im Preis enthalten, „

3. Die Prozentsätze der Preisabschläge und die im wirtschaftlichen Angebot enthaltenen Preise wurden auf Risiko des Lieferanten auf Basis dessen Berechnungen, dessen Recherchen, dessen Schätzungen bestimmt und gelten daher als beständig und unabänderlich, unabhängig von jeglichen unvorhergesehenen oder eventuellen Vorkommnissen, wobei derselbe Lieferant jegliches Risiko und/oder Wagnis auf sich nimmt.



4. Die Agentur ist nicht verpflichtet, in Bezug auf die gegenständliche Vereinbarung, die in diesem Artikel angeführten Dokumente (Dokument zur Bewertung von Risiken der Umgebung, in welcher der Auftragnehmer tätig sein muss – Einheitsdokument zur Bewertung von Risiken zur Beseitigung der Interferenzen) zu erstellen, da sie kein Verfügungsrecht an den Orten hat, an denen die Vergabe im Sinne von Art. 26 Absatz 1 GvD 80/2016 durchgeführt wird. Daher belaufen sich die Interferenzkosten der gegenständlichen Rahmenvereinbarung auf 0.

5. Die vertragsschließenden Verwaltungen übermitteln dem Lieferanten gemäß Art. 26 des GvD Nr. 81/2008 vor oder gleichzeitig mit der Erteilung des Kaufauftrags oder des Beschaffungsantrags, falls notwendig, das "*Einheitsdokument zur Bewertung von Risiken zur Beseitigung der Interferenzen (DUVRI)*" mit Bezug auf die spezifischen Interferenzrisiken an den Orten, an denen die Lieferung erfolgen soll.

6. Die auftraggebenden Stellen müssen gemäß obgenannter Bestimmungen die Interferenzkosten in den Unterlagen bezüglich der Lieferanfrage angeben (auch falls diese gleich 0,00 Euro (Null/00) betragen).

7. Die Ausgaben gemäß Abs. 8 gehen zulasten der vertragsschließenden Verwaltungen, die diese diesbezüglich gemäß desselben Abs. 8 angeben. Der Lieferant gibt diese Ausgaben getrennt in den Rechnungen an und bringt sie mit dem Beschaffungsantrag in Verbindung, in welchem sie angegeben wurden und für dessen Zustellung der Lieferant diese Ausgaben getragen hat.

8. Die Parteien nehmen in Bezug auf die gegenständliche Vereinbarung zur Kenntnis, dass keine Interferenzkosten laut Art. 26 des GvD Nr. 81/2008 anfallen und somit diese 0,00 Euro (Null/00) betragen.

ARTIKEL 14 – RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN

1. In Bezug auf die Abrechnung und Rechnungslegung verpflichtet sich der Lieferant, alle Daten sowohl im Detail als auch zusammengefasst zur Verfügung zu stellen und den einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen per ZEP oder über die gemäß technischem Leistungsverzeichnis vorgesehenen Systeme zu übermitteln.

2. Die vertragsschließenden Verwaltungen zahlen die Vergütungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Buchhaltung der vertragsschließenden Verwaltungen auch in Bezug auf die Rechtsvorschriften über das *split-payment* und nach vorheriger Feststellung der durchgeführten Lieferung.

3. Die Vergütungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungserhalt auf Basis der übermittelten elektronischen Rechnungen und unter Beachtung des GvD vom 20. Februar 2004 Nr. 52, des GvD vom 07. März 2005 Nr. 82 und der nachfolgenden Durchführungsdekrete zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die Daten und Informationen in den elektronischen Rechnungen einzugeben, welche die vertragsschließende Verwaltung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften als notwendig erachtet, anzufragen.

4. Falls, im Sinne des Art. 30, Absatz 5 des GvD Nr. 50/2016, aus dem Einheitsdokument über die ordnungsgemäße Beitragslage („D.U.R.C.“) eine Nichterfüllung in Bezug auf die Beitragslage des im Rahmen der Vertragsausführung beschäftigten lohnabhängigen Personals des Auftragnehmers oder des Unterauftragnehmers, oder Inhaber von Weitervergaben und Akkordaufträgen gemäß Art. 105 des GvD Nr. 50/2016, hervorgehen sollte, behalten die vertragsschließenden Verwaltungen den Betrag, welcher der Nichterfüllung entspricht, bis zur darauffolgenden Überweisung an die Sozialversicherungsträger und Versicherungsstellen ein.



5. Im Sinne des Art. 30, Absatz 5 bis des GvD Nr. 50/2016, behalten die vertragsschließenden Verwaltungen in jedem Fall einen Abzug von 0,5% auf den fortlaufenden Nettobetrag der Leistungen ein. Die Abzüge können ausschließlich zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses im Anschluss an die Genehmigung der Konformitätsprüfung durch die vertragsschließenden Verwaltungen und nach vorhergehender Ausstellung des Einheitsdokumentes über die ordnungsgemäße Beitragslage („D.U.R.C.“) freigegeben werden.

6. Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. sowie der Bestimmungen der AVCP (jetzt ANAC) Nr. 4 vom 7. Juli 2011, aktualisiert durch den Beschluss der ANAC Nr. 556 vom 31. Mai 2017, muss jede Rechnung den Verweis auf die Vereinbarung und auf jeden einzelnen Kaufauftrag beinhalten sowie den „abgeleiteten“ CIG (Kode der Ausschreibung), welcher im Gegensatz zum CIG-Kode der Vereinbarung von den jeweiligen vertragsschließenden Verwaltungen angefordert wird, den CUP (Einheitlicher Projektkode), der gegebenenfalls im Sinne des Art. 11 des Gesetzes Nr. 3 vom 16. Januar 2003 verpflichtend ist, und muss auf die vertragsschließende Verwaltung ausgestellt und dieser im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Bedingungen der elektronischen Fakturierung übermittelt werden.

7. Falls es sich beim Zuschlagsempfänger der Vereinbarung um eine Bietergemeinschaft handelt, unbeschadet der Zahlungspflicht ausschließlich zugunsten des federführenden Unternehmens der Zusammenschließung, müssen alle obgenannten Pflichten in Bezug auf die Rechnungslegung seitens des federführenden Unternehmens als auch der anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft, sollte auf die anteilmäßige Rechnungslegung zurückgegriffen werden, pünktlich und im Rahmen der von diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Modalitäten erfüllt werden.

8. Ist der Zuschlagsempfänger der Vereinbarung eine Bietergemeinschaft, können die einzelnen an der Bietergemeinschaft teilnehmenden Unternehmen, unbeschadet dessen, was ausdrücklich in den Rechtsvorschriften über die allgemeine Buchhaltung der vertragsschließenden Verwaltungen für passive Verträge über die Zahlung der Vergütung vorgesehen ist und im Hinblick auf die Zahlungspflicht ausschließlich zugunsten des federführenden Unternehmens der Bietergemeinschaft, die effektiv ausgeführten Leistungen „anteilmäßig“ in Rechnung stellen, wobei die gesamtschuldnerische Haftung der zusammengeschlossenen Unternehmen gegenüber dem Vertragspartner unberührt bleibt.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft dürfen nur die effektiv ausgeführten Leistungen in Rechnung stellen, welche jenen entsprechen, die in der Ausschreibungsphase im Gründungsakt der Bietergemeinschaft erklärt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Kopie des Aktes der vertragsschließenden Verwaltung zu übermitteln, sofern ausdrücklich verlangt. In diesem Fall ist das federführende Unternehmen dieser Bietergemeinschaft verpflichtet, in einheitlicher Form und nach vorhergehender Bereitstellung einer eigens dafür vorgesehenen zusammenfassenden Übersicht der Leistungen und der angereiften Kompetenzen, die Rechnungen bezüglich der ausgeführten Leistungen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft zu übermitteln. Jede Rechnung muss zusätzlich zu den oben angeführten Angaben, die Beschreibung jeder einzelnen Lieferung, auf welche sie sich bezieht, beinhalten.

9. Zum Zweck der Zahlung von Vergütungen über Euro 5.000,00, werden die vertragsschließenden Verwaltungen unter Beachtung der vom Art. 48-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973 vorgesehenen Bestimmungen und laut Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums, Nr. 40 vom 18. Januar 2008, abgeändert durch Art. 1, Absätze von 986 bis 989 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, das sogenannte „Haushaltsgesetz 2018“, fortfahren.

10. Sollte eine Nichterfüllung der Verpflichtungen vonseiten des Begünstigten festgelegt werden, setzt die vertragsschließende Verwaltung für sechzig Tage ab der Mitteilung die Zahlung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge bis zur Höhe des angegebenen Schuldbetrages aus und teilt den örtlichen zuständigen Einhebungsberechtigten die in der Steuerrolle eingeschriebenen, einzuziehenden Beträge mit. Nach Ablauf von 60 Tagen gemäß dem vorangehenden Absatz, wird die Verwaltung im Sinne von Art. 3, Absatz 5 und 6 des o.g. Ministerialdekrets vom 18. Januar 2008, Nr. 40 vorgehen. Dies vorausgesetzt sind für die nicht bezahlten Beträge keine Zinsen fällig



11. Bei Zahlungsverzug der geschuldeten Vergütungen über die festgesetzte Frist gemäß Absatz 1 hinaus, hat der Lieferant Anspruch auf gesetzliche Zinsen und Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der EZB, welcher halbjährlich festgesetzt und mit Mitteilung des Wirtschafts- und Finanzministeriums in der G.U.R.I., wie von Art. 5 des GvD Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 i.g.F. vorgesehen, veröffentlicht wird.

12. Der Lieferant wird unter eigener ausschließlicher Verantwortung und für seinen Zuständigkeitsbereich den vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur die eventuellen Änderungen bezüglich der in der Vereinbarung angeführten Zahlungsmethoden mitteilen. Sollte diese Mitteilung ausbleiben, auch wenn die Änderungen in Anlehnung an das Gesetz veröffentlicht werden, kann der Lieferant keine Einwendungen hinsichtlich möglicher Zahlungsverzüge sowie der bereits beglichenen Zahlungen erheben.

13. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Lieferant in keinem Fall die vorgesehene Lieferung der Vereinbarung und die einzelnen Kaufaufträge unterbrechen darf, mit Ausnahme der Fälle gemäß Art. 14. Falls der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, können die einzelnen Lieferverträge und/oder die Vereinbarung von Rechts wegen aufgelöst werden und zwar mittels einer einfachen und einseitigen Erklärung, die mittels ZEP von den vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, übermittelt wird.

14. Im Falle von Kaufaufträgen von den in Art. 2 Abs. 2 des LG 16/2015 angegebenen Körperschaften, gegenüber welchen der Lieferant eine einredefreie, bezifferte, fällige und nicht mehr anfechtbare Forderung beansprucht, die in dieser Vereinbarung oder in vorangehenden Vertragsverhältnissen bezüglich der in der Vereinbarung miteinbezogenen Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen angereift ist, ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung des Durchführungsvertrags bis zum erfolgten Eingang des Zahlungsnachweises / der Finanzierung zur Begleichung der vorherigen Schuld auszusetzen. Zu diesem Zweck muss der Lieferant der Verwaltung, welche die Forderung beansprucht, die entsprechenden Dokumente einschließlich der genauen Angaben der nicht bezahlten Rechnungen vorlegen. Das Recht der genannten Parteien, im Falle einer Unterbrechung vom Durchführungsvertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

ARTIKEL 15 – RÜCKVERFOLGBARKEIT DER FINANZFLÜSSE

1. Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 3, Absatz 8, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. muss der Lieferant gemäß dieser Bestimmung in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse, anstehenden Anmerkungen pünktlich nachkommen.

Daher erklärt der Lieferant zu diesem Zweck:

- a) Das gewidmete Kontokorrentkonto:

Bankinstitut:

IBAN:

- b) Die personenbezogenen Daten (natürliche Personen) jener Subjekte, die bevollmächtigt sind, auf dem gewidmeten Kontokorrentkonto Bewegungen zu tätigen:

Herr geboren in StNr.

Herr geboren in StNr.



2. Der Lieferant muss auch den vertragsschließenden Verwaltungen innerhalb von spätestens 7 Tagen ab Erteilung des Kaufauftrags die Daten betreffend das gewidmete Bank- und Postkonto zum Erhalt der Finanzflüsse in Bezug auf den abgeschlossenen Vertrag – aber nicht nur ausschließlich – sowie die Personalien und die Steuernummer der mit dem Zugriff auf das/die gewidmete/n Kontokorrentkonto/Kontokorrentkonten bevollmächtigten Person/en mitteilen.

3. Der Lieferant muss, rechtzeitig und in jedem Fall innerhalb von spätestens 7 Tagen der Agentur und den vertragsschließenden Verwaltungen jegliche Abänderungen in Bezug auf die Identifikationsdaten des/r gewidmeten Kontokorrentkontos/Kontokorrentkonten sowie der Personalien (Name und Nachname) und die Steuernummer der mit dem Zugriff auf das/die gewidmete/n Kontokorrentkonto/Kontokorrentkonten bevollmächtigten Person/en mitteilen.

4. Die vertragsschließenden Verwaltungen lösen von Rechtswegen, gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches und unter Beachtung des Art. 3, Absatz 9 bis, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F., einzelne Lieferverträge nach vorhergehender Mitteilung an den Lieferanten mittels ZEP auf, ohne der Notwendigkeit, im Voraus eine Erfüllungsfrist aufzuerlegen, im Falle, dass Transaktionen ohne Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel, die für eine volle Rückverfolgbarkeit der Bewegungen geeignet sind, abgewickelt werden.

5. Gemäß Art. 3, Absatz 9 bis, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. kann die Agentur bei wiederholter Feststellung von Nichterfüllungen der im vorherigen Absatz genannten Verpflichtungen des Lieferanten und mittels von den vertragsschließenden Verwaltungen an letztere übermittelte Mitteilungen im Falle von Transaktionen, die nicht mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel, welche für eine volle Rückverfolgbarkeit der Zahlungsbewegungen geeignet sind, abgewickelt werden, die gegenständliche Vereinbarung von Rechts wegen auflösen.

6. Der Lieferant in seiner Funktion als Auftragnehmer, verpflichtet sich gemäß Art. 3, Absatz 8, des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F., in den mit den Unterauftragnehmern oder den Subunternehmern unterzeichneten Verträge, bei sonstiger absoluter Nichtigkeit, eine entsprechende Klausel einzufügen, mit welcher jeder von ihnen die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß Gesetz Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F. auf sich nimmt.

7. Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, dass in den mit den Unterauftragnehmern und den Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen, die spezifische Verpflichtung zur rechtmäßigen Auflösung des entsprechenden Vertragsverhältnisses im Falle der Nichtanwendung von Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel, die für eine volle Rückverfolgbarkeit der Bewegungen geeignet sind, von den bereits genannten Gegenparteien angewandt wird. Die Agentur überprüft, dass in den mit den Unterauftragnehmern und den Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen, eine entsprechende Klausel eingeführt wird, mittels welcher jeder von ihnen die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß obgenanntem Gesetz auf sich nimmt.

8. Der Lieferant, der Unterauftragnehmer oder der Subunternehmer, der die Nichterfüllung seitens der Gegenpartei der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 in geltender Fassung in Erfahrung bringt, muss dies der Agentur und/oder der vertragsschließenden Verwaltung sowie der Präfektur – Regierungskommissariat der Autonomen Provinz Bozen umgehend melden.

ARTIKEL 16 – ENDGÜLTIGE KAUTION



1. Im Sinne des Art. 36 des LG Nr. 16/2015 wird die endgültige Kautionshöhe in Höhe von 2% auf den Ausschreibungsbetrag für jedes zugewiesene Los festgesetzt. Wird die in diesem Artikel genannte Garantie nicht geleistet, führt dies zum Verfall des Zuschlags und zum Einzug der zum Zeitpunkt des Angebots vom Bieter eingereichten vorläufigen Kautionshöhe durch die Agentur; Der Zuschlag wird an den in der Rangliste darauffolgenden Bieter erteilt.

Zur Garantie der vom Lieferant mit dem Abschluss der Vereinbarung und der entsprechenden Lieferverträge übernommenen Verpflichtungen hat der Lieferant daher eine endgültige Kautionshöhe geleistet, die am _____ von _____ mit der Nummer _____ ausgestellt wurde und sich auf einen Betrag in Höhe von Euro _____ (_____ /00) beläuft.

2. Die Garantie wird mit zunehmendem Fortschreiten der Durchführung und je nach dessen Ausmaß bis zu einem Höchstausmaß von 80 Prozent des gesicherten Anfangsbetrags gemäß Art. 103, Absatz 5 des GvD Nr. 50/2016 schrittweise freigegeben. Voraussetzung für die Freigabe ist insbesondere, dass die vertragsschließenden Verwaltungen der Agentur zuvor die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Durchführung und die Konformitätsprüfung übermittelt haben.

Die Agentur veranlasst jährlich die Freigabe, ausschließlich nachdem die obgenannte Dokumentation hinsichtlich jedes einzelnen Kaufauftrages seitens der vertragsschließenden Verwaltungen übermittelt wurde. Zwecks fortschreitender Freigabe besteht zudem die Möglichkeit, dass der Lieferant die Konformitätsbescheinigungen bezüglich jedes einzelnen Kaufauftrages, welche die vertragsschließenden Verwaltungen ausgestellt haben, an die Agentur übermittelt.

3. Gemäß Art. 103 Abs. 4 des GvD 50/2016 sieht die Kautionshöhe zur Gewährleistung der Durchführung, die zugunsten der Agentur (Begünstigte) geleistet wird und deren Betrag im vorangehenden Abs. 1 dieses Artikels angegeben ist, den Verzicht auf deren vorzeitige Freigabe für den Hauptschuldner, den Verzicht auf die Einwendung gemäß Art. 1957 Abs. 2 ZGB sowie die Inanspruchnahme der Bürgschaft innerhalb von fünfzehn Tagen auf einfache schriftliche Anfrage seitens der Agentur vor. Diese Kautionshöhe gilt in erweiterter Form als Bürgschaft für die genaue und fachgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen einschließlich künftiger Verbindlichkeiten gemäß Art. 1938 des ZGB, die aus der Vereinbarung und der Durchführung der einzelnen Kaufaufträge erwachsen, sowie dem Schadensersatz, der mit einer eventuellen Nichterfüllung derselben Verpflichtungen einhergeht.

4. Die Bürgschaft gilt für die Agentur ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung und für die vertragsschließenden Verwaltungen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Kaufaufträge rechtswirksam.

Die Bürgschaft gilt für die gesamte Dauer der Vereinbarung und der Durchführungsverträge und in jedem Fall bis zur vollständigen und genauen Erfüllung der auf den genannten Lieferverträgen basierenden Verpflichtungen.

Sollte der Betrag der Bürgschaft aufgrund von verhängten Vertragsstrafen oder aus jeglichen anderen Gründen herabgesetzt werden, muss der Lieferant den ursprünglichen Betrag innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Empfang der entsprechenden Aufforderung seitens der Agentur wiederherstellen.

5. Bei Nichterfüllung der von diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen ist die Agentur berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen. Die einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen sind ebenso berechtigt, den Liefervertrag aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz.

6. Alles was hier nicht ausdrücklich festgelegt ist, unterliegt dem Art. 103 des GvD Nr. 50/2016.

ARTIKEL 17 – SCHÄDEN, ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG UND VERSICHERUNGSPOLIZZE



1. Der Lieferant haftet in eigener Verantwortung für jeden Unfall oder Schaden, den Personen oder Güter gegebenenfalls erleiden, sowohl der Lieferant selbst als auch die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder Dritte, in Verbindung mit den Gütern und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung und der Kaufaufträge sind oder aufgrund von Unterlassungen, Nachlässigkeit oder anderen Nichterfüllungen bei der Erbringung der damit zusammenhängenden Vertragsleistungen, auch wenn diese von Dritten erbracht werden.

2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung muss der Lieferant im Besitz einer Versicherungspolizze mit angemessener Höchstversicherungssumme zugunsten der Agentur, der vertragsschließenden Verwaltungen und Dritter über die gesamte Dauer der Vereinbarung und jedes einzelnen Kaufauftrags sein, um Folgendes zu decken:

- a) das Risiko zivilrechtlicher Haftung desselben Lieferanten in Bezug auf die Durchführung aller Tätigkeiten, die Gegenstand der Vereinbarung und der Kaufaufträge sind. Insbesondere hält genannte Versicherungspolizze die Agentur und die vertragsschließenden Verwaltungen, einschließlich ihrer Angestellten und Mitarbeiter, sowie Dritte in Bezug auf jeden Schaden, welchen der Lieferant der Agentur selbst, den vertragsschließenden Verwaltungen, ihren Angestellten und Mitarbeitern sowie Dritten während der Durchführung aller in der Vereinbarung und in den Kaufaufträgen enthaltenen Tätigkeiten zufügen könnte, schadlos.
- b) die Haftpflichtversicherung für Produkte und Handel hinsichtlich Schäden durch Körperverletzung, die Dritte unabsichtlich aufgrund von Mängeln der vergabegegenständlichen Produkte erleiden - für die der Lieferant in Italien rechtlich dem Hersteller gleichgesetzt wird - einschließlich der Verantwortung in Bezug auf die Verwahrung und die Verteilung/den Vertrieb.

3. Die Erstellung eines Anhangs/einer Vertragserweiterung einer bereits bestehenden Polizze, die dem Lieferanten zur Ausübung der eigenen Unternehmenstätigkeit dient, zwecks Abschluss dieser Vereinbarung ist zulässig, sofern dieser Anhang die in den vorangehenden Absätzen genannten Bedingungen erfüllt.

4. Daher besitzt der Lieferant zum Zwecke des Abschlusses dieser Vereinbarung die Versicherungspolizze/den Anhang Nr. _____, ausgestellt am _____ von _____.

ARTIKEL 18 – VERWALTUNG DER NICHTERFÜLLUNGEN

1. Die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Erfüllung, Anwendung und Durchführung der Rahmenvereinbarung und der einzelnen Kaufaufträge werden von der Agentur im Rahmen der ihr zugewiesenen Funktion und von den einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen durchgeführt, welchen auch die Anwendung von in deren Zuständigkeit fallenden Vertragsstrafen übertragen wird.
2. Die vertragsschließenden Verwaltungen melden dem Lieferanten mittels ZEP Problemfälle jeglicher Art betreffend die Lieferung und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen, gemäß gegenständlichem Leistungsverzeichnis.
3. Die obgenannte Beschwerde (Anlage D1 des technischen Leistungsverzeichnisses) muss mindestens die nachfolgenden Informationen umfassen:
 - Die vertragsschließende Verwaltung und den Namen der Bezugsperson und/oder des Verfahrensverantwortlichen
 - Bezugnahme auf die von der Nichterfüllung betroffenen Kaufaufträge



- Angabe aller der Ermittlung des Vorfalles, welcher zur vertraglichen Nichterfüllung geführt hat, zweckdienlichen Umstände (Zeit, Ort und Art und Weise)

Im Allgemeinen gibt es zwei Verfahrensarten:

- Ein Verfahren zur Verhängung von Vertragsstrafen seitens der vertragsschließenden Verwaltung als Empfängerin der Lieferung
- Ein Verfahren zur Verwaltung der Meldungen über Nichterfüllungen und mögliche Verhängung von Vertragsstrafen seitens der Agentur

Die Abwicklung beider Verfahren erfolgt nach der von der gegenständlichen Rahmenvereinbarung festgelegten Vorgehensweisen.

4. Generalklausel

Zwischen den Parteien gilt als vereinbart, dass das Verkehrsaufkommen, Personalmangel oder Schäden der Transportmittel in keinem Fall als höhere Gewalt gilt (es sei denn, es diese sind auf belegte Unfälle zurückzuführen).

ARTIKEL 19 – VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER VERTRAGSSTRAFEN SEITENS DER VERTRAGSSCHLIEßENDEN VERWALTUNGEN

1. Die Vertragsstrafen beziehen sich auf nachfolgende Nichterfüllungen hinsichtlich des technischen Leistungsverzeichnisses und/oder des ausschreibungsgegenständlichen Angebots und/oder des Durchführungsvertrags:

- Verspätung bei der Bereitstellung der Website oder der diesbezüglichen Benutzerzugänge
- Nichtzustellung der Produkte und/oder Nichtaktivierung der Dienstleistungen binnen der festgelegten Fristen und/oder Modalitäten
- Verspätung bei der vorläufigen Bereitstellung des Fahrzeugs
- Nichtübereinstimmung zwischen angeforderten und zugestellten Produkten
- Teilstellungen
- Verspätungen bei der Wartung
- Ausgebliebene Lösung der bei der negativ ausgefallenen Abnahmeprüfung festgestellten Probleme
- Missstände bei der Pannenhilfe
- Missstände bei der Ersetzung von Fahrzeugen
- Missstände bei der Verwaltung des Help Desk-Dienstes
- Missstände bei der Verwaltung des mehrsprachigen Kontextes
- Ersatz durch ein Fahrzeugmodell, welches die Eigenschaften des Netzes der Servicezentren negativ beeinflusst



- Missstände bei den Tätigkeiten des Verantwortlichen der Lieferung
- Nichtübereinstimmung des eingesetzten Personals mit den vom technischen Leistungsverzeichnis oder dem technischen Angebot beschriebenen Eigenschaften
- Nichtübermittlung oder verspätete Übermittlung der Berichtsdaten an die AOV oder die Vergabestellen

2. In Folge einer Beschwerde ist der Lieferant verpflichtet, die eigenen Bemerkungen und/oder Gegendarstellungen binnen **10 (zehn) Arbeitstagen** vorzubringen, um die Nichterfüllung zu lösen.

3. Falls der Lieferant seine eigenen Bemerkungen und/oder Gegendarstellungen vorgebracht haben sollte und diese als unzureichend erachtet werden, um denselben zu entlasten oder nach Ablauf dieser Frist, ohne dass die Nichterfüllung behoben wurde oder Gegendarstellungen eingereicht wurden, fährt der Verantwortliche der vertragsschließenden Verwaltung mit der Verhängung der Vertragsstrafen fort.

4. Die Zahlung der Vertragsstrafe muss innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach der Benachrichtigung oder den Erhalt der Mitteilung über die Verhängung der Vertragsstrafe erfolgen und kann von der Körperschaft vom Betrag abgezogen werden, welcher an den Zuschlagsempfänger zu zahlen ist.

5. Unter Verspätung wird jede Zeitspanne verstanden, die Missstände hervorruft und auf Ursachen zurückzuführen ist, die nicht der vertragsschließenden Verwaltung angelastet werden können, oder aufgrund höherer Gewalt oder eines zufälligen Ereignisses.

Auflistung der anwendbaren Vertragsstrafen:

- **Verspätung** bei der Bereitstellung der **Website oder der diesbezüglichen Benutzerzugänge**

Es wird eine Vertragsstrafe von **100,00 €** für jeden Kalendertag über den 30. Kalendertag nach Vertragsabschluss hinaus angewandt, für den Fall, dass noch keine Website zwecks Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten oder ein diesbezüglicher Benutzerzugang für die AOV bereitgestellt wurde.

Es wird eine Vertragsstrafe von **50,00 €** für jeden Kalendertag über den 10. Kalendertag nach dem von der auftraggebenden Stelle erteilten Kaufauftrag hinaus angewandt, für den Fall, dass noch kein für die Website geeigneter Benutzerzugang bereitgestellt wurde.

- **Nichtzustellung** der Produkte und/oder **Nichtaktivierung** der Dienstleistungen binnen der festgelegten Fristen und/oder Modalitäten

Es wird eine Vertragsstrafe von **50,00 €** für jeden **Kalendertag der Verspätung** bei der Zustellung der Produkte und/oder der Aktivierung der Dienstleistungen (einschließlich der Lieferungen in Bezug auf Los 7 und 8) im Vergleich zu den vom Kaufauftrag vorgesehenen und durch die Mitteilung seitens des Lieferanten über die Annahme des Auftrags bestätigten Fristen angewandt.

Insbesondere muss das **endgültige Fahrzeug für die Langzeit-Anmietung** der auftraggebenden Stelle innerhalb des 120. Kalendertages nach Vertragsabschluss zugestellt werden. Für jeden **Kalendertag der Verspätung** wird eine Vertragsstrafe von **10% des Wertes der im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Monatsgebühr** angewandt.

Insbesondere muss das **endgültige Fahrzeug für den Ankauf** (Los 7 ausgenommen) der auftraggebenden Stelle innerhalb des im Kaufauftrag festgelegten und durch die Mitteilung seitens des Lieferanten über die Annahme des Auftrags bestätigten Datums zugestellt werden. Für jeden



Kalendertag der Verspätung wird eine Vertragsstrafe von **0,5% des Wertes des** im Rahmen der Ausschreibung **angebotenen Fahrzeugs** angewandt, mit einem Mindestbetrag von **100,00 €**.

Für jede weitere Nichtübereinstimmung der Modalitäten in Bezug auf die **Zustellung** der Produkte und/oder die Aktivierung der Dienstleistungen im Vergleich zu den vom Kaufauftrag vorgesehenen und durch die Mitteilung seitens des Lieferanten über die Annahme des Auftrags bestätigten Modalitäten, wird eine Vertragsstrafe von **50,00 €** angewandt.

- Verspätung bei der vorläufigen Bereitstellung des Fahrzeugs

beim ANKAUF

Falls der Lieferant in der Ausschreibungsphase die vorläufige Bereitstellung des Fahrzeugs angeboten hat und letztere von der auftraggebenden Stelle beantragt wurde, sowie für den Fall, dass das angekaufte Fahrzeug noch nicht gemäß den vorgesehenen Fristen zugestellt wurde, wird die vorläufige Bereitstellung des Fahrzeugs seitens des Lieferanten verpflichtend.

Ab dem 30. auf die vorgesehenen Fristen folgenden Kalendertag, ohne dass die Zustellung erfolgt ist, unterliegt der Lieferant für jeden **Kalendertag der Verspätung** einer Vertragsstrafe von **1% des Wertes des** im Rahmen der Ausschreibung **angebotenen Fahrzeugs**, mit einem Mindestbetrag von **100,00 €**.

Bei der Langzeit-Anmietung

Die vorläufige Bereitstellung des provisorischen Fahrzeugs wird ab dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages (mittels Kauauftrag) verpflichtend. Bei nicht erfolgter Zustellung unterliegt der Lieferant ab dem 31. Kalendertag einer Vertragsstrafe von **10% des Wertes der** im Rahmen der Ausschreibung **angebotenen Gebühr**

- Nichtübereinstimmung zwischen angeforderten und zugestellten Produkten im Vergleich mit den Regeln und Eigenschaften laut technischem Leistungsverzeichnis und/oder laut Ausschreibung und/oder laut Durchführungsvertrag

Bei **Fahrzeugen in vorläufiger Bereitstellung** eine Vertragsstrafe von **50,00 €** pro Kalendertag, bis zur Behebung der Nichtübereinstimmung.

Bei **endgültigen Fahrzeugen für die Langzeit-Anmietung** eine Vertragsstrafe von **100,00 €** pro Kalendertag, bis zur Behebung der Nichtübereinstimmung.

Bei **endgültigen Fahrzeugen für den Ankauf** eine Vertragsstrafe von **250,00 €** pro Kalendertag, bis zur Behebung der Nichtübereinstimmung.

Bei **anderen angekauften Produkten** eine Vertragsstrafe von **50,00 €** pro Kalendertag, (**30,00 €** für Los 8), bis zur Behebung der Nichtübereinstimmung.

- Teilzustellungen

Im Falle der **Teilzustellung** der Produkte und/oder der teilweisen Aktivierung der Zusatzdienstleistungen im Vergleich zu den vom Kaufauftrag vorgesehenen und durch die Mitteilung seitens des Lieferanten über die Annahme des Auftrags bestätigten Produkte/Zusatzdienstleistungen wird eine Vertragsstrafe von **10% des Wertes der** nicht gelieferten/nicht aktivierten **Produkte und/oder Zusatzdienstleistungen** pro Kalendertag angewandt (**5%** für Los 8), bis zur Vervollständigung der Lieferung.



- **Verspätungen bei der Wartung** im Vergleich zu der nach dem technischen Leistungsverzeichnis berechneten maximalen Anzahl von Tagen

Ordentliche Wartung

Für jeden **Kalendertag der Verspätung** bei der Rückgabe des reparierten Fahrzeugs wird eine Vertragsstrafe von **100,00 €** angewandt.

Außerordentliche Wartung

Für jeden **Kalendertag der Verspätung** bei der Diagnose des wird eine Vertragsstrafe von **100,00 €** angewandt.

Für jeden **Kalendertag der Verspätung** bei der Rückgabe des reparierten Fahrzeugs wird eine Vertragsstrafe von **100,00 €** angewandt.

Bei Los 8 wird für jeden **Kalendertag der Verspätung** bei der Behebung des von der auftraggebenden Stelle gemeldeten Problemfalls eine Vertragsstrafe von **35,00 €** angewandt.

- **Ausgebliebene Lösung der** bei der negativ ausgefallenen Abnahmeprüfung festgestellten **Probleme**

Für jeden **Kalendertag der Verspätung** im Vergleich zur maximalen Anzahl von 20 Arbeitstagen zwecks Behebung der bei der negativ ausgefallenen Abnahmeprüfung festgestellten Probleme in Bezug auf die zugestellten Produkte wird eine Vertragsstrafe von **100,00 €** angewandt.

- **Misstände bei der Pannenhilfe**

Bei **nicht erfolgter** Pannenhilfe wird eine Vertragsstrafe von **500,00 €** angewandt.

Im Falle der im Vergleich zum technischen Leistungsverzeichnis **in Verspätung durchgeführten** Pannenhilfe wird alle 30 Minuten über die Frist hinaus eine Vertragsstrafe von **50,00 €** angewandt.

- **Misstände bei der Ersetzung** von Fahrzeugen

Für jeden **Kalendertag der Verspätung betreffend die Einreichung des Vorschlags der Ersetzung**, einschließlich des technischen Datenblatts des Fahrzeugs im Sinne des technischen Leistungsverzeichnisses (bei übermäßige Wartungseingriffen, Einstellung der Produktion, Fahruntüchtigkeit oder anderen Ursachen) wird eine Vertragsstrafe von **100,00 €** angewandt.

- **Misstände** bei der Verwaltung des **Help Desk-Dienstes**

Bei **Abweichungen von den Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses** betreffend den Parameter:

In Bezug auf die Wartezeit für Anrufe wird eine Vertragsstrafe von **250,00 €** angewandt bei Werten zwischen 75% und 89%, und **500,00 €** bei unter 75% der eingehenden Anrufe.

Bei **Abweichungen von den Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses** betreffend den Parameter:

In Bezug auf den Prozentsatz der nicht entgegengenommenen eingehenden Anrufe wird eine Vertragsstrafe von **400,00 €** angewandt bei Werten zwischen 11% und 25%, und **800,00 €** bei über 25% der eingehenden Anrufe.

Bei jeder anderen **Abweichung von den Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses in Bezug auf den Help Desk-Dienst**, auch betreffend den mehrsprachigen Kontext, wird für jedes Vorkommnis eine Vertragsstrafe von **250,00 €** angewandt.

- **Misstände** bei der Verwaltung des **mehrsprachigen Kontextes**



Bei jeder **Abweichung von den Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses in Bezug auf den mehrsprachigen Kontext**, wird für jedes Vorkommnis eine Vertragsstrafe von **150,00 €** angewandt.

- Ersatz durch ein Fahrzeugmodell, welches die **Eigenschaften des Netzes** der Servicezentren negativ beeinflusst

Im Falle der **Verkleinerung des Netzes der Servicezentren und/oder bei Verschlechterung der vom Netz selbst gewährleisteten Dienste**, wird unbeschadet der Einhaltung der im Zuge der Ausschreibung erforderlichen Mindestanforderungen für jedes Vorkommnis eine Vertragsstrafe von **1.000,00 €** angewandt.

- Missstände bei den Tätigkeiten des **Verwaltungsverantwortlichen der Lieferung**

Bei **Nichteinhaltung der Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses in Bezug auf die Ausführung der Aufgaben**, oder dessen Nichterreichbarkeit, sowohl telefonisch als auch mittels ZEP und/oder E-Mail, wird für jedes Vorkommnis eine Vertragsstrafe von **150,00 €** angewandt.

- **Nichtübereinstimmung des eingesetzten Personals** mit den vom technischen Leistungsverzeichnis oder dem technischen Angebot beschriebenen Eigenschaften

Für jedes Vorkommnis wird eine Vertragsstrafe von **500,00 €** angewandt.

- Nichtübermittlung oder verspätete Übermittlung der **Berichtsdaten** an die AOV oder die auftraggebenden Stellen

Für jeden Arbeitstag der Verspätung im Hinblick auf die festgelegten Fristen zur Übermittlung der Berichtsdaten gemäß technischem Leistungsverzeichnis wird jene Körperschaft, welche den Bericht empfangen sollte, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von **50,00 €** (fünfzig) pro Tag auferlegen.

ARTIKEL 20 – VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER VERTRAGSSTRAFEN SEITENS DER AGENTUR

1. Innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Verfahrens zur Anwendung von Vertragsstrafen seitens der vertragsschließenden Verwaltung, übermittelt die Verwaltung selbst der Agentur eine Meldung über die Nichterfüllung, wobei Folgendes angegeben wird:

- a) Das festgestellte Ereignis und die entsprechenden angelasteten Umstände;
- b) Das Datum und die Art der möglichen erfolgten Behebung der Schuld;
- c) Die verhängten Vertragsstrafen.

2. Nach Erhalt der Meldungen über Nichterfüllungen, behält sich die Agentur das Recht vor, dem Lieferanten, sofern von der Vereinbarung vorgesehen, gemäß nachfolgendem Schema Vertragsstrafen aufzuerlegen, in jedem Fall vorbehaltlich des Schadenersatzes:

2.1 Falls die **Gesamtanzahl der** in 6 (sechs) Kalendermonaten seitens der auftraggebenden Stellen **eingegangenen Meldungen kleiner oder gleich 6 (sechs)** ist, wird mit Ausnahme von den Vorgaben laut Punkt 2.3 keine Vertragsstrafe verhängt.

2.2 Falls die Anzahl der Meldungen über Nichterfüllungen hinsichtlich des technischen Leistungsverzeichnisses und/oder des ausschreibungsgegenständlichen Angebots und/oder des Durchführungsvertrags **mehr als 6 (sechs)** in Bezug auf einen oder mehrere der nachfolgenden Fälle betragen sollte:



- Verspätung bei der Bereitstellung der Website oder der diesbezüglichen Benutzerzugänge
- **Nichtzustellung** der Produkte und/oder **Nichtaktivierung** der Dienstleistungen binnen der festgelegten Fristen und/oder Modalitäten
- Verspätung bei der vorläufigen Bereitstellung des Fahrzeugs
- Nichtübereinstimmung zwischen angeforderten und zugestellten Produkten
- Teilstellungen
- Verspätungen bei der Wartung
- Ausgebliebene Lösung der bei der negativ ausgefallenen Abnahmeprüfung festgestellten Probleme
- Missstände bei der Pannenhilfe
- Missstände bei der Ersetzung von Fahrzeugen
- Missstände bei der Verwaltung des Help Desk-Dienstes
- Missstände bei der Verwaltung des mehrsprachigen Kontextes
- Ersatz durch ein Fahrzeugmodell, welches die Eigenschaften des Netzes der Servicezentren negativ beeinflusst
- Missstände bei den Tätigkeiten des Verantwortlichen der Lieferung
- Nichtübereinstimmung des eingesetzten Personals mit den vom technischen Leistungsverzeichnis oder dem technischen Angebot beschriebenen Eigenschaften
- Nichtübermittlung oder verspätete Übermittlung der Berichtsdaten

Es wird eine Vertragsstrafe in Höhe der **Summe der von den vertragsschließenden Verwaltungen verhängten Vertragsstrafen** angewandt;

2.3 **In jedem Fall**, falls es zu **mehr als 3 Meldungen im Rahmen derselben Fälle** kommen sollte, wird eine Vertragsstrafe angewandt, welche das Doppelte der Summe der von den vertragsschließenden Verwaltungen für den spezifischen Bereich verhängten Vertragsstrafen beträgt, zusätzlich zu der unter Punkt 2.2 genannten Vertragsstrafe.

2.4 Weitere spezifische Vertragsstrafen der Agentur:

Ausgebliebene oder verspätete **Übermittlung der Berichtsdaten**

Für jeden Arbeitstag der Verspätung bei der Übermittlung der Berichtsdaten an die Agentur im Vergleich zu den vom technischen Leistungsverzeichnis festgelegten Fristen, verhängt die Agentur selbst dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von **100,00 €** (hundert) pro Tag.

Ausgebliebene Mitteilung **subjektiver Änderungen**

Für jeden Arbeitstag der Verspätung bei der Übermittlung an die Agentur der eingetroffenen subjektiven Änderungen, verhängt die Agentur selbst dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von **100,00 €** (hundert) pro Tag.



Ausgebliebene Mitteilung über Änderungen betreffend die **relevanten natürlichen Personen** gemäß Art. 80 des GvD Nr. 50/2016

Für jeden Arbeitstag der Verspätung bei der Übermittlung an die Agentur der eingetroffenen Änderungen betreffend die relevanten natürlichen Personen im Vergleich zu den festgelegten Fristen, verhängt die Agentur selbst dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von **300,00 €** (dreihundert) pro Tag, unbeschadet der Auflösung der Vereinbarung.

ARTIKEL 21 – AUFLÖSUNG

1. Die Nichterfüllungen, welche zur Auflösung der Vereinbarung führen können, müssen dem Lieferanten ausschließlich von der Agentur beanstandet werden. In dieser Hinsicht melden die vertragsschließenden Verwaltungen auch der Agentur unverzüglich diese Nichterfüllungen.

2. Die Nichterfüllungen, die zur Auflösung der einzelnen Durchführungsverträge führen können, müssen von den auftraggebenden Stellen beanstandet werden. In diesem Fall müssen die etwaigen Nichterfüllungen der Agentur zur Kenntnis mitgeteilt werden.

3. Kommt der Lieferant der Erfüllung auch nur einer der mit Abschluss dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, können die Vereinbarung selbst und die einzelnen Durchführungsverträge gemäß Art. 1453 und nachfolgenden Artikeln des ZGB aufgelöst werden, falls im Sinne des Art. 1454 des ZGB die Nichterfüllung des Lieferanten nach Ablauf der Frist von 15 Tagen und in Folge einer Abmahnung zur Erfüllung, welche durch die Agentur oder die einzelnen vertragsschließenden Verwaltungen mittels ZEP übermittelt wird, weiterhin bestehen sollte. Die Agentur hat das Recht, die Kautions, sofern sie noch nicht rückerstattet wurde, einzubehalten und/oder eine entsprechende Vertragsstrafe zu verhängen sowie gegen den Lieferanten hinsichtlich Schadenersatz vorzugehen.

4. Die Agentur und/oder die vertragsschließenden Verwaltungen lösen von Rechts wegen, ohne die Notwendigkeit, im Voraus eine Erfüllungsfrist aufzuerlegen, im Sinne des Art. 1456 des ZGB, nach vorhergehender Mitteilung mittels ZEP an den Lieferanten, in folgenden Fällen die Vereinbarung und/oder die einzelnen Lieferverträge während des Zeitraums ihrer Wirksamkeit auf:

- a) In jenen Fällen gemäß Art. 108, Absatz 2 des GvD Nr. 50/2016;
- b) In jenen Fällen gemäß Art. 108, Absatz 1, Buchstabe a) b) c) und d) des GvD Nr. 50/2016;
- c) Wenn sich herausstellt, dass der Lieferant die besonderen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, weil er falsche Unterlagen oder falsche Erklärungen eingereicht hat;
- d) Falls der Auftragnehmer, bedingt durch subjektive Änderungen betreffend den Wirtschaftsteilnehmer sowie die gemäß Art. 80 des Kodex bestimmten natürlichen Personen nicht mehr in Besitz der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zwecks Teilnahme am Vergabeverfahren sein sollte;
- e) wenn die Vereinbarung oder die Durchführungsverträge vom Lieferanten abgetreten werden;
- f) wenn die vertragsschließenden Verwaltungen wegen Verletzung des Patentrechts, des Urheberrechts oder allgemeiner Rechte Dritter gemäß (Industriepatente und Urheberrechte – Ansprüche Dritter) dieser Vereinbarung angeklagt werden;
- g) falls die Leistungen aufgrund von Nachlässigkeit seitens des Lieferanten in Bezug auf die Vertragsregelungen verspätet durchgeführt werden;
- h) In Bezug auf die Vereinbarung: falls die Agentur eine gesamtheitliche Anwendung der Vertragsstrafe (seitens der vertragsschließenden Verwaltungen und der Agentur selbst) feststellt, welche im Sinne des Art. 113 des GvD Nr. 50/2016 10% oder mehr des maximal ausbezahlbaren Betrags ausmacht;



- i) Im Sinne des Art. 3, Absatz 9 bis des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 i.g.F., falls sich der Lieferant keiner Bank- oder Postüberweisung oder anderer Zahlungsmittel bedient, die für eine volle Rückverfolgbarkeit der Zahlungsbewegungen geeignet sind;
- j) Bei Verstoß des Lieferant gegen die Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitssicherheit, das Arbeitsverhältnis und anderen obligatorischen Fürsorgeverpflichtungen;
- k) Bei nicht genehmigter Weitervergabe an Dritte seitens des Lieferant der durchzuführenden Vertragsleistungen oder Teilen davon;
- l) Wenn die eventuell eingezogene Kautions nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Empfang der entsprechenden Aufforderung seitens der Agentur wiederhergestellt wird;
- m) bei Nichtgültigkeit oder Unwirksamkeit der Versicherungspolizze gemäß dieser Vereinbarung im Zuge deren Durchführung;

5. Die Auflösung der Vereinbarung rechtfertigt das zeitgleiche Auflösen der einzelnen Lieferverträge ab Auflösung derselben. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontinuität der Dienstleistung und/oder Lieferung zugunsten der vertragsschließenden Verwaltungen zu gewährleisten.

6. In allen Fällen, in denen die Vereinbarung und/oder der/die Liefervertrag/Lieferverträge aufgelöst werden, hat die Agentur das Recht, den Gesamtbetrag der geleisteten Kautions oder den proportionalen Anteil des Betrags des/der aufgelösten Liefervertrags/Lieferverträge einzuziehen. Sofern es nicht möglich ist, die Kautions einzuziehen, wird eine Vertragsstrafe gleichen Betrags verhängt, die dem Lieferanten mittels ZEP mitgeteilt wird. Unbeschadet bleibt in jedem Fall das Recht der vertragsschließenden Verwaltung und/oder der Agentur auf Ersatz des zusätzlichen Schadens bestehen.

7. Alles was hier nicht ausdrücklich festgelegt ist unterliegt dem Art. 108 des GvD Nr. 50/2016.

ARTIKEL 22 - RÜCKTRITT

1. Alles was hier nicht ausdrücklich festgelegt ist unterliegt dem Art. 109 des GvD Nr. 50/2016. Im Besonderen tritt die Agentur gemäß Artt. 88 Abs. 4 ter und 92 Abs. 4 des GvD 159/2011 (Antimafiakodex) in jenen von Absatz 16 der Prämissen dieser Vereinbarung vorgesehenen Fällen von der Vereinbarung zurück.

2. Die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder die Agentur haben im eigenen Interesse das Recht in folgenden Fällen:

- aus berechtigtem Grund,
- bei wiederholten auch nicht schwerwiegenden Nichterfüllungen seitens des Lieferanten,

von jedem einzelnen Liefervertrag und/oder der Vereinbarung, in vollem Umfang oder teilweise, jederzeit einseitig zurückzutreten.

3. Rein beispielhaft und nicht erschöpfend versteht man unter berechtigtem Grund Folgendes:

- a) organisatorische Änderungen, welche die vertragsschließenden Verwaltungen und/oder die Agentur betreffen und die sich auf die Ausführung der Lieferung auswirken;
- b) sofern eine Klage gegen den Lieferanten gemäß der Konkursordnung oder einem anderen auf ein Insolvenzverfahren anwendbaren Gesetz erhoben wird, das die Auflösung, Liquidation, gütliche Einigung, Umschuldung oder Vergleich mit Gläubigern vorsieht, oder wenn ein Liquidator, Konkursverwalter, Verwahrer



oder ein anderes Subjekt mit ähnlichen Aufgaben ernannt wird, welcher in den Besitz der Güter kommt oder mit der Geschäftsführung des Lieferanten beauftragt wird;

c) Jeder andere Vorfall, der das Vertrauensverhältnis, das der Vereinbarung zugrunde liegt, verletzt.

4. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall, jegliche notwendige Maßnahme zur Gewährleistung der Kontinuität der Dienstleistung und/oder Lieferung zugunsten der vertragsschließenden Verwaltungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung zu veranlassen.

Ab dem Tag der Wirksamkeit des Rücktritts muss der Lieferant alle Vertragsleistungen einstellen, wobei die Agentur und/oder die vertragsschließenden Verwaltungen schadlos gehalten werden müssen.

5. Im Falle, dass die Agentur gemäß Absatz 1 des gegenständlichen Artikels von der Vereinbarung rückt, dürfen die vertragsschließenden Verwaltungen keine neuen Lieferaufträge ertlassen. Letztere können ihrerseits mit einer Vorankündigung von mindestens 20 (zwanzig) Kalendertagen, welche mittels ZEP dem Lieferanten mitzuteilen ist, aus den bereits abgewickelten Lieferaufträgen zurücktreten, unbeschadet der ausdrücklichen Angaben im gegenständlichen Artikel bezüglich Schadenersatz und Entschädigungen.

6. In diesen Fällen hat der Lieferant laut Art. 109 des GvD Nr. 50/2016 Anrecht auf die Zahlung der erbrachten Dienstleistungen seitens der vertragsschließenden Verwaltung, vorausgesetzt diese wurden korrekt und fachgerecht erbracht, und zwar in Höhe der Vergütung und gemäß den Bedingungen laut Vereinbarung, zusätzlich zum Wert der bereits eingelagerten zweckdienlichen Materialien und zu einem Zehntel des Betrags der Lieferung oder der nicht erbrachten Dienstleistungen, wobei er hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Ansprüche einschließlich Schadenersatz und alle weiteren Vergütungen und/oder Entschädigungen und/oder Rückerstattungen, auch abweichend von den Vorschriften gemäß Art. 1671 ZGB, verzichtet. Die Berechnung des Zehntel des Betrags der Lieferung oder der nicht erbrachten Dienstleistungen wird im Sinne von Art. 109 Absatz 2 des GvD 50/2016.

ARTIKEL 23 – VERGABEVERFAHREN BEI KONKURS DES AUFTRAGSAUSFÜHRENDEN ODER BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG

Im Sinne des Art. 51 des LG Nr. 16/2015 im Falle eines Konkurses, der Zwangsliquidation und des Ausgleichs oder im Falle, dass der Auftragnehmer sich in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befindet, im Falle der Auflösung oder Abtretung der Vereinbarung im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften oder im Falle einer gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages, werden, zum Zwecke des Abschlusses einer neuen Vereinbarung für die Durchführung der Lieferung und die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, fortlaufend die Teilnehmer des ursprünglichen Ausschreibungsverfahrens zu Rate gezogen, die in der entsprechenden Rangordnung aufscheinen. Die Zuschlagserteilung erfolgt zu denselben Bedingungen, die bereits vom ursprünglichen Zuschlagsempfänger im Angebot vorgeschlagen wurden. Alles was nicht ausdrücklich vom LG Nr. 16/2015 geregelt wird, unterliegt dem Art. 110 des GvD Nr. 50/2016.

ARTIKEL 24 – VERBOT DER ABTRETUNG DES VERTRAGESUND ABTRETUNG DER FORDERUNGEN

1. Es ist dem Lieferanten untersagt, die vorliegende Vereinbarung und/oder die Lieferverträge, bei sonstiger Nichtigkeit der Abtretung selbst, abzutreten oder zu übertragen.

2. Sollte der Lieferant den Verpflichtungen dieses Artikels nicht nachkommen, haben die Agentur und die vertragsschließenden Verwaltungen das Recht, den Vertrag, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatzforderung, rechtmäßig aufzulösen.

3. Es ist die Abtretung der angereiften Forderungen vom Lieferanten gegenüber den vertragsschließenden Verwaltungen nach genauer und ordnungsgemäßer Durchführung der Leistungen, welche Gegenstand des



Liefervertrages sind, unter Beachtung des Art. 106, Absatz 13 des GvD Nr. 50/2016, gestattet. In jedem Fall besteht für die vertragsschließende Verwaltung in unbeschadeter und unbeeinträchtiger Weise die Möglichkeit, dem Übernehmer alle den abgetretenen Lieferant entgegenstellbaren Einwendungen anzulasten, inkl. MwSt., beispielhaft und nicht erschöpfend, eventuelle Aufrechnungen von Forderungen bei der Anwendung von Verwaltungsstrafen. Die Abtretung von Forderungen müssen mittels öffentlichen Akt oder beglaubigter Privaturkunde vereinbart werden. Es werden die Vorschriften gemäß Gesetz Nr. 52/1991 in geltender Fassung angewandt.

4. Der Lieferant verpflichtet sich im Fall einer Abtretung der Forderungen den Code der Ausschreibung (CIG) den Übernehmern mitzuteilen, auch in der Abtretungsurkunde, damit dieser auf den genutzten Zahlungsmitteln angegeben wird. Der Übernehmer ist verpflichtet, die gewidmeten Kontokorrentkonten zu nutzen, sowie die Zahlungen an den Auftragnehmer im Voraus mittels Bank- oder Postüberweisung auf die gewidmeten Kontokorrentkonten desselben Auftragnehmers mit Angabe des von ihm mitgeteilten Code der Ausschreibung zu überweisen.

ARTIKEL 25 – WEITERVERGABE

[einzufügen, falls der Lieferant nicht erklärt hat, eine Weitervergabe in Anspruch zu nehmen]

1. Es ist dem Lieferant nicht erlaubt, die Leistungen dieser Vereinbarung weiterzuvergeben, wenn er es im Zuge der Ausschreibung nicht angefordert hat.

Alternativ

[einzufügen, falls der Lieferant erklärt hat, dass er eine Weitervergabe in Anspruch nehmen wird] Es gilt als vereinbart, falls der Lieferant sich bei Angebotsabgabe der Möglichkeit eines Unterauftrags bedient, dass letzterer folgenden Bestimmungen nachkommen muss:]

1. Der Lieferant gibt, wie im Angebot erklärt, die folgenden Leistungen weiter und zwar im Ausmaß von höchstens 30% des Vertragswertes:

Der Unterauftragnehmer muss außer den allgemeinen Voraussetzungen auch alle für den Zuschlagsempfänger geltenden Voraussetzungen erfüllen, und zwar proportional zu der anvertrauten Ausführungsquote

Alternativ

Die vor Veröffentlichung dieses Vergabeverfahrens gemäß Buchst. c-bis, Art. 105, Abs. 3 des GvD Nr. 50/2016 unterzeichneten fortlaufenden Kooperations-, Dienstleistungs- und/oder Lieferverträge müssen vor oder zeitgleich mit der Vertragsunterzeichnung bei der Agentur hinterlegt werden.

2. Der Lieferant ist für Schäden verantwortlich, welche den vertragsschließenden Verwaltungen, der Agentur oder Dritten entstehen könnten und welche jenen Subjekten, welchen die genannten Dienste anvertraut wurden, zuzurechnen sind.



3. Die Unterauftragnehmer müssen für die gesamte Dauer dieses Vertrags die von der Vereinbarung und den einzelnen Durchführungsverträge verlangten Anforderungen beibehalten, sowie die geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der ihnen anvertrauten Leistungen befolgen.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens 20 Tage vor Durchführung der Leistungen der Weitervergabe, bei der Agentur Folgendes zu hinterlegen:

a) Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Weitervergabevertrages, welcher genau den Tätigkeitsbereich der Weitervergabe im Hinblick auf die Leistungen und Kosten angeben muss;

b) Eine Erklärung, die den Besitz der von der Ausschreibung vorgegebenen subjektiven Voraussetzungen seitens des Unterauftragnehmers bestätigt, als auch gegebenenfalls eine Bescheinigung, welche den Besitz der vom GvD Nr. 50/2016 vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen des Unterauftragnehmers zur Durchführung der beauftragten Tätigkeiten bestätigt;

c) Eine Erklärung seitens des Unterauftragnehmers, welche bestätigt, dass keinerlei Ausschlussgründe gegen selbigen gemäß Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 vorliegen;

d) Eine Erklärung seitens des Lieferanten über das Vorhandensein oder nicht Vorhandensein von Überwachungstätigkeiten oder Verbindungen zum Unterauftragnehmer gemäß Art. 2359 des ZGB.

Der Vertrag zur Weitervergabe muss genau den Tätigkeitsbereich der Weitervergabe im Hinblick auf die Leistungen und Kosten angeben.

5. Im Falle von fehlendem Einreichen einer der obgenannten Dokumente innerhalb der vorgesehenen Frist, wird die Agentur den Lieferanten um Vervollständigung der besagten Dokumentation ersuchen und eine wesentliche Frist auferlegen, welche nach ergebnislosem Ablaufen zur Ablehnung der Weitervergabe führt. Es gilt als vereinbart, dass der besagte Antrag um Vervollständigung eine Aussetzung der Phase des Genehmigungsverfahrens der Weitervergabe darstellt. Zudem lehnt die Agentur die Weitervergabe ab, falls der Unterauftragnehmer an gegenwärtigem Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben sollte, sowie im Falle, dass dieser einzelne wirtschaftliche und technische Voraussetzungen vorweist, die eine Teilnahme an der Ausschreibung ermöglicht hätten.

6. Die Unterauftragnehmer müssen für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die geforderten Voraussetzungen zwecks Genehmigung der Weitervergabe beibehalten. Sollten diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sein, wird die Agentur die Autorisierung zur Weitervergabe widerrufen.

7. Die Weitervergabe bringt keine Änderungen der Pflichten und Kosten für den Lieferanten mit sich, welcher einziger und alleiniger Verantwortlicher der einwandfreien Vertragsdurchführung bleibt, auch was den weitervergebenen Anteil betrifft. Der Lieferant verpflichtet sich, die vertragsschließende Verwaltung und/oder die Agentur von jeglichen Ansprüchen durch Dritte, in Folge von Taten und Verschuldungen zu Lasten des Unterauftragnehmers, freizustellen.

8. Für Leistungen von Unteraufträgen gilt Folgendes:



a) Es müssen dieselben Einheitspreise wie bei der Zuschlagserteilung angewandt werden, mit einer Herabsetzung von nicht mehr als zwanzig Prozent, unter Berücksichtigung der von der Vereinbarung vorgesehenen Qualität und Leistungsfähigkeit;

b) Es müssen die Kosten der Unterauftragnehmer in Bezug auf Sicherheit und Arbeitskräfte ohne jegliche Herabsetzung beglichen werden, welche der Leistungen der Weitervergabe entsprechen.

Die vertragsschließenden Verwaltungen veranlassen eine Überprüfung der effektiven Erfüllung der Pflichten gemäß gegenwärtigem Absatz. Der Lieferant ist zusammen mit dem Unterauftragnehmer für die Erfüllung der vorgegebenen Sicherheitspflichten seitens des Unterauftragnehmers gemäß geltenden Vorschriften gleichermaßen verantwortlich.

9. Der Lieferant haftet gesamtschuldnerisch für die Leistungen im Zuge der Weitervergabe und ist verantwortlich für die Personalaufsicht von Seiten des Unterauftragnehmers, für die Einhaltung der wirtschaftlichen Bedingungen und Rechtsvorschriften, die von den geltenden nationalen und territorialen Kollektivverträgen vorgegeben werden, abgestimmt auf den Sektor und die Zone der Leistungsausführung. Zwecks Vergütung der Leistungen im Zuge der Vergabe oder Weitervergabe, holen die vertragsschließenden Verwaltungen von Amts wegen das rechtsgültige Einheitsdokument über die ordnungsgemäße Beitragslage ("DURC") bezüglich aller Unterauftragnehmer ein.

10. Der Lieferant haftet solidarisch mit dem Unterauftragnehmer in Bezug auf die Entlohnungs- und Beitragspflichten gemäß Art. 29 des GvD Nr. 276/2003, ausgenommen die Fälle gemäß Art. 105 Komma 13 Ziffer a) und c) des GvD Nr. 50/2016. Im Falle von Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Beträge der Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage werden die Vorschriften gemäß Art. 30, Absatz 5 und 6 des GvD Nr. 50/2016 angewandt.

11. Unbeschadet der Widerrufsmöglichkeit der Genehmigung zur Weitervergabe seitens der Agentur, verpflichtet sich der Lieferant, den Weitervergabevertrag fristgerecht aufzulösen, falls bei der Durchführung desselben Nichterfüllungen seitens des Unterauftragnehmers festgestellt werden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Lieferanten selbst, mit der Auflösung eines jeden Vertrages mit den Unterauftragnehmern fortzufahren, einschließlich der Auflösung des Weitervergabevertrages, wie oben beschrieben. Der Lieferant hat weder Anspruch auf Entschädigung noch auf Aufschiebung der Durchführungsfristen des Vertrages. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterauftragnehmer zu ersetzen, gegen welche nach entsprechender Überprüfung Ausschlussgründe gemäß Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 festgestellt wurden.

12. Die vertragsschließenden Verwaltungen zahlen den für die Leistungen geschuldeten Betrag direkt an den Unterauftragnehmer oder an das Subunternehmen, im Sinne des Art. 49, Absatz 3 des LG Nr. 16/2015. Zu diesem Zweck teilt der Lieferant den vertragsschließenden Verwaltungen, bei jeder Zahlung, den Anteil der durchgeführten Leistungen seitens des Unterauftragnehmers, unter Angabe der ausgeführten Menge, des entsprechenden angewandten Preises, der getätigten Garantieeinbehalte sowie den dem Unterauftragnehmer geschuldeten Gesamtbetrag mit.

13. Jene Tätigkeiten, mit denen der Unterauftragnehmer beauftragt wurde, dürfen nicht Gegenstand einer erneuten Weitervergabe sein.

14. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß der vorhergehenden Absätze seitens des vertragsschließenden Lieferant, behält sich die Agentur das Recht vor, die Vereinbarung, unbeschadet des Schadensersatzanspruchs, aufzulösen.



15. Bezüglich aller hier nicht geregelten Aspekte finden die Bestimmungen gemäß Art. 105 des GvD Nr. 50/2016 Anwendung.

ARTIKEL 26 – KONTROLLEN

Die Agentur behält sich das Recht vor, die Erbringung der vertraglichen Leistungen jederzeit zu überprüfen einschließlich der Entwicklung der Ankäufe der vertragsschließenden Verwaltung(en). Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß den Angaben im technischen Leistungsverzeichnis zur umfassenden Zusammenarbeit, um diese Kontrolltätigkeiten zu ermöglichen.

ARTIKEL 27 – GEHEIMHALTUNG

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Angaben und Informationen einschließlich der Daten, welche durch Datenverarbeitungsgeräte laufen, in deren Besitz er gelangt oder deren Kenntnis er erlangt, geheim zu halten und diese auf keine Weise und in keiner Form zu verbreiten oder zu verwenden, es sei denn für die unbedingt zur Durchführung der Vereinbarung und der einzelnen Durchführungsverträge notwendigen Zwecke, und in jedem Fall für weitere 5 (fünf) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Verpflichtung gemäß dem vorherigen Absatz gilt auch für das Ursprungsmaterial oder für das bei der Durchführung der Vereinbarung bereitgestellte Material. Diese Verpflichtung gilt nicht für Angaben, die öffentlich zugänglich sind oder werden.

2. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der vorgenannten Geheimhaltungspflichten durch seine Angestellten, Berater und Mitarbeiter sowie gegebenenfalls durch seine Unterauftragnehmer und deren Angestellte, Berater und Mitarbeiter verantwortlich.

3. Bei Missachtung der Geheimhaltungspflichten hat die Agentur das Recht, die Vereinbarung rechtmäßig als aufgelöst zu erklären, unbeschadet der Verpflichtung für den Lieferanten, den Ersatz aller Schäden, welche der Agentur und/oder den vertragsschließenden Verwaltungen gegebenenfalls entstehen, vorzunehmen.

4. Der Lieferant kann die wesentlichen Inhalte des Vereinbarungsentwurfs preisgeben, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung für dessen Beteiligung an Wettbewerben und Ausschreibungen ist.

5. Unbeschadet der Angaben gemäß Art. 27 verpflichtet sich der Lieferant ebenso, die Vorschriften laut Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) zu beachten.

ARTIKEL 28 – RECHTSSTREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND

Unbeschadet der Anwendung der Verfahren des Vergleichs und der gütlichen Streitbeilegung im Sinne der Artikel 205 und 208 des GVD Nr. 50/2016, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Agentur und dem Lieferanten jener in Bozen. Es wird somit eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit gemäß Art. 209 des GVD Nr. 50/2016 ausgeschlossen.

ARTIKEL 29 – PRIVACY



Der Lieferant erklärt in das Informationsschreiben gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO), welches im Langtext seitens der Agentur in den Ausschreibungsunterlagen angegeben wurde und vom Lieferanten bei der Teilnahme zur Ausschreibung unterzeichnet wurde, Einsicht genommen zu haben.

ARTIKEL 30 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Vereinbarung und deren Anlagen stellen vollständige Kundgebung des Verhandlungswillens der Parteien dar, die zudem alle entsprechenden Klauseln, deren Inhalt ausgehandelt wurde, in vollem Umfang zur Kenntnis genommen haben. Sie erklären somit, diese sowohl einzeln als auch gesamtheitlich ausdrücklich anzunehmen, wobei keine Änderungen an diesem Akt und seinen Anlagen vorgenommen werden dürfen und nur durch einen schriftlichen Akt nachgewiesen werden können. Ist eine der Klauseln der Vereinbarung und/oder der einzelnen Durchführungsverträge ungültig oder unwirksam, bleibt die Rechtsgültigkeit oder Rechtswirksamkeit der Urkunden insgesamt unberührt.

2. Unterlassungen oder Verzögerungen bezüglich der Aufforderung zur Erfüllung der Vereinbarung oder der einzelnen Kaufaufträge oder deren Anlagen (oder Teilen davon) seitens der Agentur und/oder der vertragsschließenden Verwaltungen stellen in keinem Fall einen Verzicht auf die ihnen zustehenden Rechte dar, wobei diese Parteien sich in jedem Fall vorbehalten, letztere im Rahmen der Verjährung geltend zu machen.

3. Mit dieser Vereinbarung gelten alle allgemeinen Bedingungen für die Beziehungen zwischen den Parteien als geregelt. Entsprechend wird diese nicht durch etwaige operative, die Durchführung betreffende oder ergänzende Abkommen ersetzt oder überholt und bleiben über diese Vereinbarungen hinaus bestehen und regeln weiterhin die Angelegenheiten zwischen den Parteien. Bei Widersprüchen haben die Vorschriften dieses Akts mit Ausnahme ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen der Parteien Vorrang vor jenen der betreffenden Durchführungsakten.

4. Die Parteien bestätigen, dass die Vereinbarung in elektronischer Form gemäß Art. 37 des LG 16/2015 mit der digitalen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter auf dem entsprechenden IT-Dokument abgewickelt wird, und die Stempelsteuer von Euro am mit folgender Modalität bezahlt wurde.

5. Die Parteien bestätigen zudem:

-Dass diesem Vertrag folgende Anlagen materiell beigefügt werden:

- 1) *(gegebenenfalls)* Eine Kopie des F23 hinsichtlich der vom Zuschlagsempfänger am entrichteten Stempelsteuer;
- 2) Wirtschaftliches Angebot (Anlage C1);

-Dass folgende Anlagen integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind, obschon noch nicht materiell diesem beigefügt:

- 1) Digitales Original der endgültigen Kautionsversicherung, welche mittels Versicherungspolizze Nr. , ausgestellt von am in Höhe von Euro;
- 2) Eine beglaubigte Kopie des Papieroriginals der Erweiterung/des Anhangs Nr. der Haftpflichtversicherung Nr. , ausgestellt von am ;



- 3) Technisches Angebot;
- 4) Technisches Leistungsverzeichnis;
- 5) Ausschreibungsbedingungen;
- 6) In der Ausschreibungsphase veröffentlichte Berichtigungen und Klarstellungen;
- 7) Dekret der Zuschlagserteilung Nr. vom ;
- 8) Mitteilung der Zuschlagserteilung Prot. Nr. vom ;
- 9) Dekret zur Erklärung der rechtswirksamen Zuschlagserteilung Prot. Nr. vom ;
- 10) *(gegebenenfalls)* Generalvollmacht/Sondervollmacht Nr. vom Notar ;
- 11) *(gegebenenfalls)* Gründungsakt der Bietergemeinschaft
- 12) Integritätsvereinbarung der Agentur.

Bozen, am

Für die Agentur

(digital unterzeichnet)

Für den Lieferanten

(digital unterzeichnet)

Der Unterfertigte in seiner Eigenschaft als des Unternehmens

erklärt

detaillierte Kenntnis aller Vertragsklauseln und der hier genannten Unterlagen und Akte zu haben, im Sinne und nach Maßgabe der Artt. 1341 und 1342 des ZGB bzw:

-alle hier enthaltenen Bedingungen und Abmachungen anzunehmen und insbesondere zu berücksichtigen, was mit den entsprechenden Klauseln festgelegt und vereinbart wurde;

-insbesondere, **dass er mit der Anbringung der zweiten digitalen Unterschrift auf diesem Vertrag die nachstehenden Klauseln Bedingungen ausdrücklich annimmt:**

ARTIKEL 6 – NUTZUNG DER VEREINBARUNG UND ABSCHLUSSMODALITÄTEN

ARTIKEL 7 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

ARTIKEL 8 – SPEZIFISCHE PFLICHTEN DES DES LIEFERANTEN - LIEFERUNG DER PRODUKTE/DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

ARTIKEL 11 – ÜBERPRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

ARTIKEL 13 – VERGÜTUNG UND SICHERHEITSKOSTEN

ARTIKEL 14 – RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN

ARTIKEL 19 - VERFAHREN ZUR HANDHABUNG VON VERTRAGSSTRAFEN SEITENS DER VERTRAGSSCHLIEßENDE VERWALTUNGEN



ARTIKEL 20 - VERFAHREN ZUR HANDHABUNG VON MELDUNGEN ÜBER NICHTERFÜLLUNGEN SEITENS DER AGENTUR

ARTIKEL 21 – AUFLÖSUNG

ARTIKEL 22 - RÜCKTRITT

ARTIKEL 27 - GEHEIMHALTUNG

ARTIKEL 28 – RECHTSSTREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND

Bozen, am

Für den Lieferanten

(digital unterzeichnet)